

## ANALYSE und AUSWERTUNG

[IG\_K-LG\_23122]

des

### Gedächtnisprotokolls

zur mündlichen Verhandlung

am 19.10.2022

[IG\_K-LG\_23121]

der Berufungsklage 3 vom 20.04.2022 (Az L 12 KR 179/22),  
der Berufungsklage 4 vom 20.04.2022 (Az L 12 KR 180/22)  
und der Berufungsklage 5 vom 04.08.2022 (Az L 12 KR 325/22)  
vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

Zeit: ca. 12:00 bis 15:03 Uhr

Ort: Bayerisches Landessozialgericht, München, Ludwigstr.

Teilnehmer: Richter des 12. Senats:

Vorsitzender Richter: Dr. Harald Hesral

Richterin (Berichterstatlerin) Kunz

Richterin Dr. Reich-Malter

[Ehrenamtlicher Richter Türk-Berkhan](#)

[Ehrenamtlicher Richter Liegl](#)

Vertreter der Beklagten:

„prozessbevollmächtigte“ Justiziarin Kathrin Matybe, Bereich „Recht“ der  
Zentrale der AOK Bayern

Hr. Huber, Widerspruchsstelle der AOK Bayern

Kläger Dr. Arnd Rüter

weitere

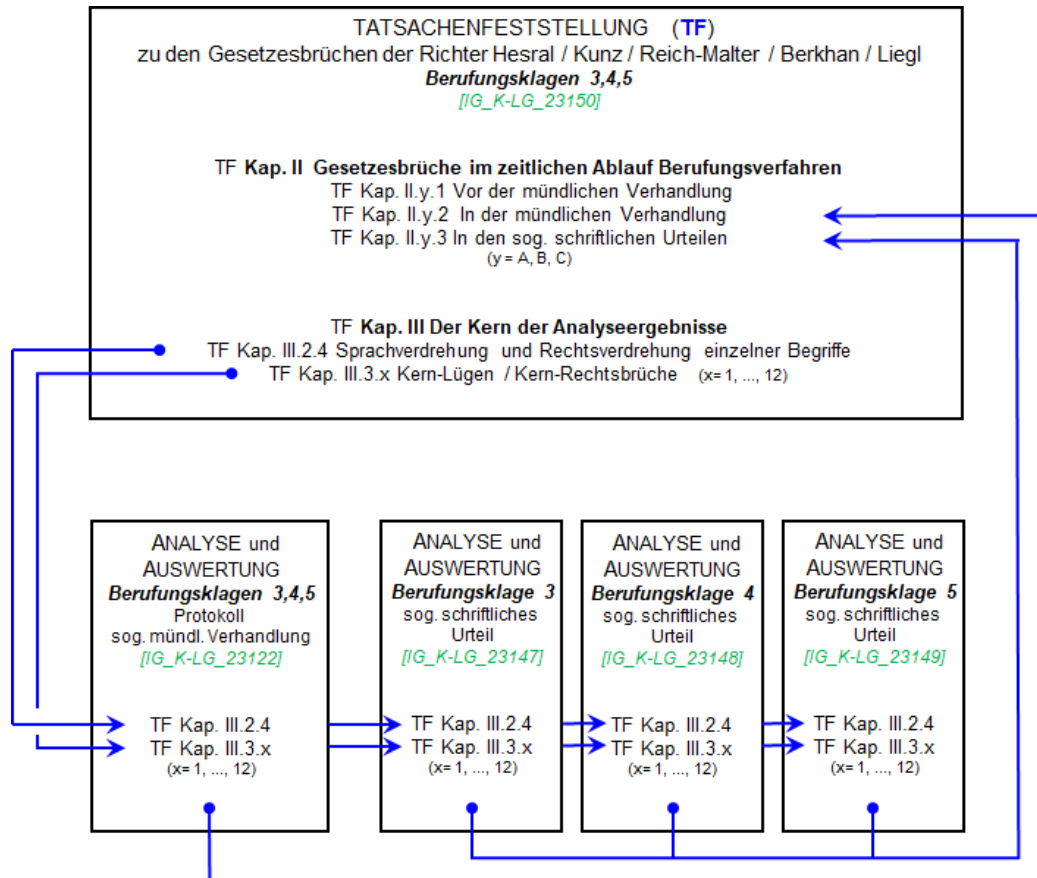
Teilnehmer: etliche **Besucher**, die selbst durch Verbeitragung ihrer privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen von ihrer jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse mit Unterstützung der staatlichen Justiz betrogen werden. Sie sind auch **Zeugen**, dass die mündliche Verhandlung so stattgefunden hat, wie dem Gedächtnisprotokoll [IG\_K-LG\_23121] zu entnehmen ist zwei weibliche Personen, die offensichtlich zur AOK Bayern gehören und auf „Lehrgang“ waren, wie man die Mitglieder der AOK Bayern **betrügt, nötigt, erpresst** und, falls nötig, **bestiehlt**. Nach ihren von ständigem Lachen begleiteten Unterhaltungen in jeder Pause mit der Justiziarin Matybe und dem Herrn Huber zu urteilen, muss das **Betrügen, Nötigen, Erpressen** und ggf. **Bestehlenlassen** von AOK-Mitgliedern durch die Mitarbeiter der AOK „Selbstverwaltung“ für diese eine besonders spaßige Angelegenheit sein. Bei dieser Gelegenheit wurde offenbar, dass die Justiziarin Matybe ihre Taubstummheit während der Verhandlung nur vorgespielt hat.

**Kern-Lügen/-Rechtsbrüche** (TF Kap.III.3.10) [kein gesetzliches Berufungsgericht](#)

Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

## Zusammenhang zwischen der TATSACHENFESTSTELLUNG und den ANALYSEN und AUSWERTUNGEN



Die Analyseergebnisse und Auswertungen des Berufungsklägers erfolgen mit Bezugnahmen auf „TF Kap. III.2.4“ und „TF Kap. III.3.x“ („TF“ steht für **Tatsachenfeststellung** und verweist auf angegebene Kap. im Dokument [IG\_K-LG\_23150]. Da die Richter am laufenden Band immer die gleichen Behauptungen (Sprachverdrehungen/Rechtsverdrehungen oder Kern-Lügen/Rechtsbrüche) von sich geben, kann das meiste durch einmalige Analyse im zentralen Dokument (TF) und Referenzierung darauf abgehandelt werden, damit hier der Dokumentenumfang nicht vollends ausuferet. Man kann auch (nur leicht überspitzt) sagen, sie machen den Mund auf oder schreiben einen Satz und es kommen zwanghaft Lügen oder/und Gesetzesbrüche heraus (siehe TF Kap. III.1, III.2, III.3).

↓

**Randnummer** (frei vergeben für die gesamte mündliche Verhandlung)

↓

### **Teilnehmer**

Zeichenerklärung:

Person X sagt etwas und wird beim Reden unterbrochen durch / <<<<

Person Y >>>> die dazwischen redet / brüllt

Person X sagt etwas und eine andere Person Y versucht zu unterbrechen / <<<< .... >>>> es gelingt ihr aber nicht; die andere Person Y ist immer der Vorsitzende Richter Hesral

↓

### **Aussagen des Teilnehmers**

Die **Hervorhebungen in blauer Schrift und grauer Text hinterlegung** stammen vom Kläger und Kommentator.

↓

Gerichtsassistentin

Eigentlich dürfen nicht mehr rein in den Sitzungssaal, als Stühle vorhanden sind

Rüter Ich würde sagen, die Verhandlung ist öffentlich, es kommen so viele rein, wie kommen wollen

ca. 12:00 Uhr, Beginn der mündlichen Verhandlung

Beginn mündliche Verhandlung Rechtsstreit Rüter ./ AOK Bayern (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022)

## 1. Rechtsstreit Rüter ./ AOK Bayern (Berufung 5 vom 04.08.2022)

Parameter in diesem **Rechtsstreit** (siehe TF Kap. III.2 und III.3)

**Kläger:** Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)

**Beklagte:** Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person)  
hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.

**Rechtsverhältnis:** Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23500\]](#): „Klage [...] **wegen** bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden **für die Jahre 2015 bis 2019** über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG).“

**Nachweis Rechtsverhältnis:** **Bescheid** vom 02.07.2020, **Bescheide** vom 29.10.2020

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23500\]](#): „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid 2015 vom 02.07.2020 ([\[IG\\_K-KK\\_23113\]](#)) und die Bescheide mit Teilabhilfe 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ([\[IG\\_K-KK\\_23126\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23129\]](#))“

**Nachweis Vorverfahren:**

09.07.2020 **Widerspruch** Kläger, 11.11.2020 **Widerspruchsbescheid** Beklagte

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23500\]](#): „mit Widerspruch des Klägers vom 09.07.2020, mit Widerspruchsbegründung vom 22.08.2020 und Aufrechterhaltung des Widerspruchs vom 11.11.2020“

**Streitgegenstand:** Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger

**Gerichte:**

1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürn

**Klageerhebung:** 13.11.2020 [\[IG\\_K-SG\\_23500\]](#)

**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-SG\\_23500\]](#)

**Klagebegründung:** 15.03.2021 [\[IG\\_K-SG\\_23508\]](#)

Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 1590/20

[S 17 KR 668/22 bis S 17 KR 671/22](#)

Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-SG\\_23500\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23533\]](#)

2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral

**Berufungsklageerhebung:** 04.08.2022 [\[IG\\_K-LG\\_23200\]](#)

**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-LG\\_23200\]](#)

**Berufungsklagebegründung:** = [\[IG\\_K-SG\\_23508\]](#)

Aktenzeichen Gericht: [L 12 KR 325/22](#), [L 12 KR 326/22](#), [L 12 KR 327/22](#),  
[L 12 KR 328/22](#), [L 12 KR 329/22](#)

Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-LG\\_23200\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23214\]](#),  
[\[IG\\_K-LG\\_23115\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23120\]](#) ff

PRn01 Hesral So bitte nehmen Sie Platz

Dann [rufe ich auf den Rechtsstreit L 12 KR 325 aus 22](#)



Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)  
Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG  
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.8) [Erfindung von Klagen](#)  
Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG  
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn08 *Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert; seine Ehefrau ist ebenfalls bei der Beklagten versichert. Ich [mache jetzt diesen Sachvortrag ausführlicher](#), weil er sich zum Teil mit den anderen [Verfahren](#) überschneidet, dass Sie sich nicht wundern*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Verfahren](#)

Es nützt nichts den Tatbestand („[Sachvortrag](#)“) ausführlicher zu „[machen](#)“, denn die rechtsbeugend erfundenen [Verfahren](#), mit deren Tatbestand eine Überschneidung konstatiert wird, sind nach PRn06 explizit nicht „verbunden“. Der „[Sachvortrag](#)“ der anderen [Verfahren](#) hat also nichts davon, dass die Berichterstatterin schon einmal ausführliches Geschichtenerzählen [gemacht](#) hat, denn die „[Verfahren](#)“ sind rechtlich getrennt (siehe auch PRn160-PRn177).

PRn09 *Mit Schreiben vom 26.06.2022 hat der Kläger für sich und seine Ehefrau unter Verweis auf ein im Dezember 2018 stattgefundenen Schriftwechsel mit der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen über die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V für die Jahre 2015 bis 2019 gestellt.*

PRn10 *Dem Antrag war neben dem ausgefüllten Formular für einen Antrag zur Befreiung von Zuzahlungen auch diverse Belege von Physiotherapeuten et cetera beigelegt und auch Einkommensnachweise von den Jahren 2015 bis 2019. Man bitte die Nachweise zu prüfen und die Beiträge über die Maximalbelastung von 1% der gesetzlichen Einnahmen liegenden Beträge zu erstatten.*

PRn11 *Dem zugrunde liegen, wenn man sich die Berechnung der Belastungsgrenze anschaut, [die Einkünfte der beiden Versicherten zugrunde](#) und dazu ist auszuführen, dass dem Kläger eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von ca. 2.105 Euro im Jahr 2015 bezieht und daneben hat er noch eine Rente nach § 17a des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in Höhe von 300 Euro monatlich.*

PRn12 *Darüber hinaus [hat er noch Einkünfte gehabt aus der Allianz Lebensversicherungs-AG aus Kapitalzahlungen der betrieblichen Altersversorgung](#) in Höhe von 39.404 Euro zum 01.02.2015 und ausgezahlt wurden zum 01.11.2015 dann nochmal [Zahlungen aus dieser Altersversorgung](#) von ca. 62.000 Euro*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) [staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch](#)  
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V  
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)  
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn13 *Die Ehefrau erhielt eine monatliche Altersrente von ca. 320 Euro und hat darüber hinaus noch Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung*

PRn14 *Im Hinblick auf [diese Kapitalauszahlung aus dem Versorgungsbezug](#) hat die Beklagte erstmals mit [Bescheid](#) vom 28.01.2015 auf [diese Versorgungsbezüge](#) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung festgesetzt und zwar hat diese ... für den ersten Bezug auch ... hat sie ab 01.11.2015 [für den zweiten großen Batzen sag ich jetzt mal](#); hat sie [diese Kapitaleinkünfte](#) auf 10 Jahre hochgerechnet, bzw. also auf 10 Jahre verteilt und hat dann [Einkünfte](#) von monatlich 847,75 Euro zugrunde gelegt und die jeweils mit dem jeweiligen Beitragssatz verarbeitet.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

„[für den zweiten großen Batzen sag ich jetzt mal](#)“ nicht widerwärtig, aber dümmlich

„[diese Kapitalauszahlung aus dem Versorgungsbezug](#)“, „[diese Versorgungsbezüge](#)“, „[diese Kapitaleinkünfte](#)“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) [staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch](#)



Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V

Straftat: (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn15 *Gegen diese Verbeitragung hat der Kläger mehrere Klagen zum Sozialgericht München erhoben, die beim Sozialgericht München in Q3 2020 noch anhängig sind, dazu kommen wir dann später nochmal.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Streitgegenstand, Klage](#)

*(„die beim Sozialgericht München in Q3 2020 noch anhängig sind“)*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) [Verdopplung von Klagen/Verfahren](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

*„Gegen diese Verbeitragung hat der Kläger mehrere Klagen zum Sozialgericht München erhoben“*

Streitgegenstand: Hier haben die Richter doch tatsächlich einmal gefunden wogegen sich die Klagen des Klägers richten (Volksmund: „auch ein blindes Huhn findet einmal ein Korn“)

PRn16 *Jetzt geht es zurück zu den Erstattungen von Zuzahlungen und zwar in Bezug auf das Jahr 2015. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 02.07.2020 die Erstattung von Zuzahlungen abgelehnt, da der Anspruch auf Erstattung von Zuzahlungen für das Jahr 2015 bereits verjährt sei. Soweit wurde der Kläger auf die Verjährungsfrist hingewiesen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn17 *Dagegen erging Widerspruch durch den Kläger und dann hat er nochmal wie bereits bei der Antragseinreichung auf die Einreichung auf den im Dezember 2018 gestellten Antrag hingewiesen und der Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen sei damit nicht verjährt.*

PRn18 *Daraufhin hat dann die Beklagte das Ganze nochmal geprüft und mit Bescheid vom 27.11.2020 den Bescheid vom 02.07.2020, der ja auf die Verjährung abgestellt hatte, aufgehoben und dann erging ein neuer Bescheid.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: (3x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (3x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (3x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn19 *Und dieser neue Bescheid, der erging dann 4 Wochen später, und zwar mit Bescheid vom 04.12.2020 war dann eine Belastungsgrenze des Klägers und seiner Ehefrau für 2015 auf den Grundlagen der Bruttoaltersrenten, der Geringfügigen Beschäftigung der Ehefrau sowie den Versorgungsbezügen durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung errechnet worden.*

**Lüge:** Der [Bescheid](#) erging nicht 4 Wochen später, sondern er erging 3 Jahre nach erster Antragstellung und er erging erst nachdem die Beklagte durch Klageerhebung am 13.11.2020 beim SG München keine andere Wahl mehr hatte [[JIG\\_K-SG\\_23500](#)].

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-[Lügen](#)/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: (2x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (2x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„[Versorgungsbezügen durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung](#)“

Kern-[Lügen](#)/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) [staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn20 *Das ergab dann umgerechnet ein Jahresbruttoeinkommen von ca. 38.900 Euro, darunter wurde dann der Ehegattenabschlag noch abgerechnet und letztlich unter Zugrundelegung einer Belastungsgrenze von 1 % eine Belastungsgrenze von 338,12 Euro ermittelt und dann wurden dafür bestimmte Zuteilungen dafür zugrunde gelegt und daraus hat dann die Beklagte einen erstattungsfähigen Betrag von 517,38 Euro errechnet.*

„[Das ergab dann umgerechnet ein Jahresbruttoeinkommen...](#)“

Kern-[Lügen](#)/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) [staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn21 *Dieser [Bescheid](#) vom 04.12.2020 hat eine [Rechtsmittelbelehrung](#) enthalten, wonach der [Widerspruch bei der AOK möglich sei](#). Für die Jahre 2016 bis 2019 hat die Beklagte andere [Zuzahlungen errechnet](#).*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Bescheid](#)

Kern-[Lügen](#)/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

[Lüge](#) in der [Rechtsmittelbelehrung](#): Das Rechtsmittel des Widerspruchs in einem Vorverfahren (§§ 77 - 86b SGG) ist sinnlos, wenn entsprechend [§ 88 \(1\) SGG](#) Klage erhoben wurde und die Streitsache nach [§ 94 SGG](#) rechtshängig wurde.

PRn22 *Der Kläger hat bereits am 16.11.2020 zum Sozialgericht München [Klage gegen alle Bescheide](#), also sowohl 2015 als auch die Jahre 2016 bis 2019 erhoben, die sind zunächst unter einem gemeinsamen [Aktenzeichen](#) geführt worden, nämlich dem Aktenzeichen S 17 KR 1590 aus 20.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 [Klage, Bescheid, Aktenzeichen](#)

Wenn die Beklagte 5 Widerspruchsbescheide braucht, um auf einen Widerspruch zu reagieren, dann ist das ausschließlich ihr Problem.

Kern-[Lügen](#)/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn23 *Zur [Begründung](#) wurden die [Widerspruchsverfahren](#) - ich konzentriere mich jetzt mal auf das Wesentliche in der Sache - aufgeführt, dass die Beklagte in jedem Jahr einen [Versorgungsbezug](#)*

*aus den Kapitallebensversicherungen von 10.173 Euro zu Unrecht als Einkommen berechnet habe. Dadurch seien die Belastungsgrenzen in jedem Jahr um 101,73 Euro zu hoch angesetzt und genau diesen Betrag wolle man eben für jedes Jahr erstattet erhalten.*

**Lüge:** Die gesetzwidrige Behauptung des *Versorgungsbezug aus den Kapitallebensversicherungen* und die Behauptung der Beklagten dies seien *Einkommen* ist nicht die Begründung für den Widerspruch (im Sinn der Begründung der Klageerhebung), sondern sie sind der Streitgegenstand.

**Kern-Lügen/-Rechtsbrüche** (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

**Verfahrensfehler:** keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V

**Straftaten:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

**Verfassungsbruch:** Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

*PRn24 Die Beklagte hat dann im Zusammenhang mit den Widersprüchen für die Jahre 2016 bis 2019 Widerspruchsbescheide erlassen und dann weiter mitgeteilt, dass in dem **Bescheid** vom 04.12.2020, der ja Grundlage für das Jahr 2015 war, kein Widerspruch erhoben wurde.*

Wenn die Beklagte 5 Widerspruchsbescheide braucht, um auf einen Widerspruch zu reagieren, dann ist das ausschließlich ihr Problem. Der sogenannte *Bescheid* vom 04.12.2020 war nicht die Grundlage für 2015, sondern ein verspäteter Rohrkrepierer der Beklagten (siehe *PRn21*)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

**Kern-Lügen/-Rechtsbrüche** (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

**Verfahrensfehler:** (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

*PRn25 Der Kläger vertrat die **Auffassung**, der Widerspruch sei am 09.07.2020 gegen den **Bescheid** vom 02.07.2020 erhoben worden, er richte sich sozusagen auf alles Weitere ... sozusagen.*

**Lüge:** Zitat aus *[IG\_K-KK\_23118]*: „gegen Ihre Bescheide vom 02.07.2020 erheben wir hiermit Widerspruch“; es ist also keine *Auffassung* des Klägers, sondern eine Tatsache.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Bescheid*

**Kern-Lügen/-Rechtsbrüche** (TF Kap.III.3.2) *Bescheid*

**Verfahrensfehler:** (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

spätestens hier beginnt die: **Übernahme des rechtsbeugenden Gerichtsbescheides der 17. Kammer SG München - Verfahren mit Az. S 17 KR 1590/20**

Die nachfolgende Darstellung des angeblichen „Tatbestands“ (*PRn26 – PRn38*) folgt der Vorgehensweise der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München in deren nach § 105 (3) SGG „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid“. Diese fehlerhaften Behauptungen wurden bereits durch den Kläger analysiert (*[IG\_K-SG\_23531]*) und durch eine korrekte Darstellung mit Verweis auf alle beweisenden Dokumente widerlegt (*[IG\_K-SG\_23533]*, Kap. III); insofern ist es überflüssig diese Widerlegung hier erneut durchzuführen. Im Übrigen haben die Richter ja beschlossen die „Entscheidungen“ der Richterin Wagner-Kürn in ihre „Entscheidungen“ zu integrieren, also die von der Richterin Wagner-Kürn begangenen Rechtsbrüche sämtlich auch zu ihren eigenen zu machen, was in der nachfolgenden Tatsachenfeststellung entsprechend berücksichtigt wird.

In der Darstellung des angeblichen „Tatbestandes“ müssen also nur die Rechtsbrüche identifiziert werden, die die Richter des zusätzlich begehen, also als eine Art „vollständige Eigenleistung“. Dazu gehören insbesondere auch die Rechtsbrüche, die aus der „vielfältigen Missachtung der“ (oder „Unfähigkeit zur“) deutschen Sprache folgen (Sprachverbiegung => Rechtsverbiegung = Rechtsbeugung); siehe TF Kap. III.



- PRn26 Dann hat das **Sozialgericht** angekündigt eine Entscheidung durch **Gerichtsbescheid** treffen zu wollen. Dem hat der Kläger vehement widersprochen und beantragte die Entscheidung durch eine mündliche Verhandlung.
- PRn27 Im weiteren Verlauf des **Verfahrens** hat dann das **Sozialgericht** darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Belastungsgrenze, so wie sie von der Beklagten durchgeführt wurde, wohl nicht in Ordnung sei, weil **die Einkünfte aus den Kapitallebensversicherungen** als fiktive Einkünfte der Berechnung zugrunde gelegt wurden und das sei jetzt nicht zulässig.
- PRn28 Das Gericht hat dann weiter die Auffassung vertreten, dass nur tatsächliche Bezüge der Einkünfte der Berechnung der Belastungsgrenzen – also wir reden jetzt nur von der Berechnung der Belastungsgrenze – zugrunde gelegt werden sollten und dass sozusagen praktisch der gesamte Betrag im Jahr 2015 zugrunde zu legen sei, aber nicht in den Jahren 2016 bis 2019, weil das seien dann fiktive Einkünfte, die der Kläger im Jahre 2015 bekommen habe.
- PRn29 Die Beklagte hat dann gesagt, na gut, wenn das so ist, dann verrechnen wir jetzt sozusagen die Einkünfte für die Jahre 2016 bis 2019 mit dem Jahr 2015. Das Gericht hat dann gesagt sagte, ne geht nicht, weil der **Bescheid** von 2015 bestandskräftig ist für 2015 - der Kläger hat sozusagen Glück gehabt – aber 2015, da kann man nichts mehr verrechnen.
- PRn30 Der Kläger hat sich dann in der Folge mit einer Begründung auch gegen eine Berücksichtigung des gesamten Betrags im Jahre 2015 gewendet.
- PRn31 Im weiteren Verlauf hat dann das Sozialgericht mit Beschluss vom 09.06.2022 von dem einzelnen **Verfahren** – das war ja ein einzelnes **Verfahren** - vier weitere **Verfahren** abgetrennt für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 abgetrennt, weil das eben einzelne **Bescheide** waren, das hat der Kläger auch moniert, er habe eine **Klage** eingereicht, eine **Klage** sei vom Kläger rechtmäßig gestellt vor Gericht.
- PRn32 Das Sozialgericht hat diese **Klage** 2015 mit **Gerichtsbescheid** vom 28.06.2022 abgewiesen. Die Entscheidung mit **Gerichtsbescheid** sei zulässig, dazu bräuchte man jetzt nicht die Zustimmung der Beteiligten und die Beteiligten seien zur Absicht der Entscheidung per **Gerichtsbescheid** angehört worden.
- PRn33 Die **Klage** vom 16.11.2021 gegen den **Bescheid** vom 04.12.2020, der sich auf die Belastungsgrenze vom Jahr 2015 bezieht über die Erstattung der Zuzahlungen sei nicht zulässig, weil dieser **Bescheid** vom 04.12.2020 nach § 77 SGG bestandskräftig geworden sei, ein Widerspruchsverfahren sei nicht durchgeführt worden.
- PRn34 Die **Klage** hat sich **gegen den Bescheid** vom 02.07.2020 gerichtet, in dem der Anspruch abgelehnt wurde wegen Verjährung und dieser **Bescheid** sei aber auch im Nachhinein vollkommen aufgehoben worden durch einen neuen **Bescheid** der Beklagten, gegen den der Kläger dann nicht mehr vorgegangen sei.
- PRn35 Der Widerspruch des Klägers sei damit begründet worden, dass der Widerspruch gegen 2015 nicht verjährt sei, weil der Kläger mit einem Schreiben vom 14.12.2018 auf eine Erstattung der Zuzahlungen gedrängt habe.
- PRn36 Gut, ähm. Und eine Umstellung der **Klage** mit Schriftsatz vom 15.03.2021 in dem **[gegen den] Bescheid** vom 04.12.2020 kann nicht als Widerspruch ausgelegt werden, da dieser zweifellos nicht fristgemäß erfolgt sei
- PRn37 Aufgrund der Bestandskraft des **Abhilfebeseides** vom 14.12.2020 sei es dem Gericht verwehrt eine Entscheidung in der Sache zu treffen.
- PRn38 Das **Sozialgericht** hat in diesem **Verfahren** die **Berufung** nicht zugelassen.

(PRn26 – PRn38)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Verfahren, Bescheid, Klage**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** (PRn27 - PRn29)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid** (PRn33)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage** (PRn33)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Der 12. „Senat“ des Bayer. LSG übernimmt in der Folge die sogenannte „Rechtsprechung“ der Richterin Wagner-Kürn ohne Abstriche. Deshalb und weil die obige „Darstellung des Sachverhalts ohnehin eine rudimentäre und verfälschte Darstellung der Realität ist, kann man hier zur Aufwandsreduzierung auch gleich festhalten, dass die Übernahme der „Rechtsprechung“ eine Übernahme der nachgewiesenen Straftaten der Richterin Wagner-Kürn bedeutet:

Die Richter des 12. „Senats“ übernehmen also zusätzlich nach § 27 Beihilfe StGB die Mitverantwortung für

**311 Rechtsbeugungen**

**17 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§257 StGB) von Betrug im besonders schweren Fall (§263 StGB),**

**Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB).  
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**

**1 Hochverrat gegen den Bund**

siehe:

[\[IG\\_K-SG\\_23531\]](#) 20220830 Analyse und Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide vom 28.06.2022 in den Verfahren S 17 KR 1590/20 (und rechtsbeugend S 17 KR 668/22 bis 671/22) vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn  
[\[IG\\_K-SG\\_23533\]](#) 20220920 T A T S A C H E N F E S T S T E L L U N G  
zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München

PRn39 *Hiergegen hat der Kläger am 04.08.2022 explizit **Berufung**, soweit ich weiß beim Sozialgericht, eingelegt und der **Berufung** überschriebene Schriftsatz **benennt** eben neben dem **Aktenzeichen** 1590 aus 20 auch die weiteren **Aktenzeichen**, die sich auf die Jahre 2016 bis 2019 beziehen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Aktenzeichen**

Wenn die Richterin Kunz es nicht **weiß**, sollte sie doch einfach mal die Akten lesen [\[IG\\_K-LG\\_23200\]](#)  
**Verfahrensfehler:** keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Wenn der Kläger alle erfundenen Aktenzeichen des SG München für die Berufung **benennt**, dann folgt daraus nicht, dass er den rechtsbeugenden Unfug, den die Richterin Wagner-Kürn damit versucht hat, anerkennt (menschliche Logik).

PRn40 *Die **Begründung der Berufungsklage** entspreche den **Anträgen** und der **Begründung der Klage** vor dem Bayerischen Landessozialgericht.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Anträge, Klage (Berufungsklage)**

Welche Sprachgewalt: *Die **Begründung der Berufungsklage** entspreche den **Anträgen** und ...*  
**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn41 *Sodann wurde **umfangreich vorgetragen**, es **seien** ja diverse Verfahrensfehler und Rechtsbrüche begangen worden. Die **Abschriften der sogenannten Gerichtsbescheide seien rechtsungültig**. Die **Gerichtsbescheide würden** nach § 105 Absatz 3 SGG als nicht ergangen gelten.*

Der Kläger hat nicht vorgetragen, sondern die Dokumente am 30.09.2022 gesandt ([\[IG\\_K-LG\\_23210\]](#) mit [\[IG\\_K-SG\\_24531\]](#) – [\[IG\\_K-SG\\_23533\]](#)), wie auch vorher schon die Dokumente zu den Klagen 3 und 4 ([\[IG\\_K-LG\\_23113\]](#) mit [\[IG\\_K-SG\\_23342\]](#) – [\[IG\\_K-SG\\_23343\]](#)).

**Die Richter des 12. Senats wissen also seit 18.07.2022, spätestens seit 30.09.2022, dass die Entscheidungen der Richterin Wagner-Kürn wahre Orgien an Gesetzesbrüchen darstellen.**

Es wäre Aufgabe des LSG die Konjunktive über die diversen Verfahrensfehler und Rechtsbrüche zu überprüfen.

**Verfahrensfehler:** keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

„Die **Gerichtsbescheide würden** nach § 105 Absatz 3 SGG als nicht ergangen gelten“

**Die Formulierung von Gesetzen im Konjunktiv (hier § 105 SGG), das wäre doch mal etwas für notorische Rechtsbeuger/Verbrecher**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) *nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide*

**Verfahrensfehler:** (2x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG

**Straftat:** (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn42 *Die **persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung** in einem nicht existenten **Gerichtsbescheid sei ebenso wenig existent**.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Eine „rechtsunwirksames“ Urteil muss nicht erst durch einen Antrag oder eine Beschwerde bei den Tätern ins Jenseits befördert werden, es ist im rechtlichen/juristischen Sinn nicht da.  
Wenn den Richtern der Begriff der „Rechtsunwirksamkeit“ besser ins Hirn geht anstelle der „Nichtexistenz“, dann dürfen sie ruhig den nehmen (siehe auch TF Kap. III.1).

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) *nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide*

**Verfahrensfehler:** (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG

**Straftat:** (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn43 *Ich mach das jetzt so ausführlich, weil das explizit die Begründung ist, die erlaubt für die weiteren **Verfahren** die geltenden Bedingungen vorzunehmen.*

PRn44 *Die Verweigerung der mündlichen Verhandlung **sei ein Verfahrensmangel**. Die **Berufung** sei also zum Bayerischen Landessozialgericht **im Zweifelsfall zuzulassen**.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Verfahren**

Es wäre es Aufgabe des LSG den Konjunktiv über die Gültigkeit der Gerichtsbescheide angesichts des § 105 Absatz 3 SGG zu klären.

**§ 105 (3) SGG** „Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“

**Verfahrensfehler:** keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Es gilt grundsätzlich: eine gesetzliche Regelung ist anwendbar JA / NEIN; eine juristische Entscheidung „**im Zweifelsfall**“ ist das typische Ergebnis von Rechtsbeugern.

PRn45 *Mit gerichtlichem Schreiben vom 12.08.2022 hat die Berichterstatterin – das bin ich – dem Kläger daraufhin hingewiesen, dass die **Berufung**, also das **Rechtsmittel der Berufung gegen den Gerichtsbescheid** betreffend das Jahr 2015 **eben nicht statthaft ist, sondern dass die Berufung nicht zugelassen wurde**.*

PRn46 *Statthaft sei nur eine Nichtzulassungsbeschwerde. Und aufgrund der in der **Berufungsschrift** gemachten Ausführungen, wo es immer wieder hieß, die **Berufung** sei zuzulassen, würde der **Senat** aber davon ausgehen, dass nicht die **Berufung** gewollt ist, sondern tatsächlich die Nichtzulassungsbeschwerde, die auch allein statthaft wäre. Der **Senat** habe also daher beabsichtigt das **Berufungsverfahren** als eine Nichtzulassungsbeschwerde zu werten.*

PRn47 *Diesem Ansinnen widersprach der Kläger mit Schreiben vom 17.08.2022 unmissverständlich. Er habe nicht die Absicht eine Nichtzulassungsbeschwerde zu stellen. Die Nichtzulassung der **Berufung** in dem **Gerichtsbescheid** sei vielmehr nicht existent.*

PRn45 – PRn47

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)**

Die ehrenamtlichen Richter sind keine gesetzlichen Richter, demzufolge gibt es auch keinen gesetzlichen **Senat**.

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) **kein gesetzliches Berufungsgericht**

**Verfahrensfehler:** (2x) Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

**Verfassungsbruch:** (2x) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

Die Feststellung des Gerichts vom 12.08.2022 **[IG\_K-LG\_23202]** das **Rechtsmittel der Berufung gegen den Gerichtsbescheid [...]**eben nicht statthaft ist, sondern dass die Berufung nicht zugelassen wurde**** ist Rechtsbruch des SGG mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

**Verfahrensfehler:** Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

**Verfahrensfehler:** Rechtsbruch von § 144 (2) Nr. 3, (3) SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Das Gericht wiederholt unbeeindruckt vom begründeten Widerspruch des Klägers am 17.08.2022 **[IG\_K-LG\_23203]** in der mündlichen Verhandlung den Rechtsbruch.

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn48 *Daraufhin wies dann die Berichterstatterin mit einem Schreiben vom 24.08.2022 darauf hin, dass die **Berufung** mangels Erreichung der **Berufungssumme nicht zulässig** sei.*

PRn49 *Am 30.08.2022 wiederholte der Kläger sein Recht nach § 144 SGG mit Bezugnahme auf diesen ganzen Zulassungsgründe. Die Richterin der Ersten Instanz habe die **Berufung** zwar nicht zugelassen, ihre Nichtzulassung sei aber nichtig, daher sei das Bayerische Landessozialgericht an die Zulassung gebunden.*

PRn50 *Insgesamt habe es eine (!) **Klage** und eine (!) **Berufungsklage** gegeben betreffend die Jahre 2015 bis 2019, sodass – das habe ich jetzt mal dem Vortrag so entnommen – dass Sie damit ausdrücken wollen, dass die **Berufungssumme** von 750 Euro übersteige, dass es also auch für die **Fraglichkeit der Zulässigkeit der Berufung** also eine **Berufungssumme** von mehr als 750 Euro gibt, bzw. dass das **Verfahren** wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe.*

PRn51 Dies zu verstehen sei die Berichterstatterin anscheinend **nicht gewillt** oder in der Lage.

Zu PRn48 – PRn51

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Klage (Berufungsklage)**

Der Satzteil „**das habe ich jetzt mal dem Vortrag so entnommen – dass Sie damit ausdrücken wollen, dass [...]**“ wird durch den nachfolgenden Text „**dass das Verfahren wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe**“ geradezu zum Selbstbeweis des eigenen **Dummstellens (Nichtwissenwollens)** („**nicht gewillt**“, siehe TF, Kap. III.1).

Auch auf die rechtswidrige Behauptung der Berichterstatterin die Berufungssumme sei für eine Zulassung der Berufung zu gering **[JIG\_K-LG\_23204]** hat der Kläger als Lüge entlarvt und aufgezeigt, dass die Richter genau deshalb den Rechtsstreit rechtswidrig in 5 Klagen zerlegen wollten **[JIG\_K-LG\_23205]**, um, wie auch die Richterin Wagner-Kürn den **§ 144 (1) Satz 2 SGG** „**Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.**“ aushebeln zu können. Dieser in der Phase vor der mündlichen Verhandlung begangene Rechtsbruch wird in der mündlichen Verhandlung erneut mit dem Ziel der Rechtsbeugung aufgeführt.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage** (Rn48, Rn49, Rn50)

Verfahrensfehler: (3x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: (3x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn52 In einem weiteren Schriftsatz vom 10.09.2022 **legte** dann der Kläger **vermeintliche Lügen und Gesetzesbrüche** meinerseits **aus**.

Da der Kläger, im Gegensatz zu den Richtern, nicht die Absicht hat die deutsche Sprache und Gesetz & Recht zu verbiegen (Rechtsbeugung/Verbrechen zu begehen, siehe TF Kap. II, III) kann er einfach die Gesetzestexte zitieren (wissenschaftlich korrekt wortwörtlich wiedergeben). Der Kläger **legte nicht aus**, sondern stellte TATSACHEN fest (siehe auch TF, Kap. II und III), **[JIG\_K-SG\_23203]**, **[JIG\_K-SG\_23205]**, **[JIG\_K-SG\_23207]**.

Und da die Berichterstatterin gegen die im Namen der Richter des 12. „Senats“ begangenen Straftaten bis heute keine Gegendarstellung vorgebracht hat (kein Gegenargument, das hier vorgeführte Rumgeniggel ist wertlos) sind diese Straftaten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen anerkannt. Einem anderen Gesetzesbrüche vorzuwerfen ohne dafür Beweise vorzubringen ist „Üble Nachrede“.

Dass die Sozialrichter sich einbilden, sie könnten die staatliche Strafverfolgung missbrauchen sich über die der Exekutive (Justizminister) unterstehenden Staatsanwälte für ihre Gesetzesbrüche einen „Freifahrtschein“ der Politiker zu besorgen, hat die Richterin Wagner-Kürn vom SG München bereits vorgeführt (**[JIG\_K-JU\_4xx]**). Sie träumen davon, dass es schon ausreichend ist, dass sie die missliebigen, ihnen den Spiegel der Tatsachen vorhaltende Personen allein durch ihren Fingerzeig strafverfolgen lassen zu können. Da wird dann aus „Übler Nachrede“ (§ 186 StGB) die Straftat „Falsche Verdächtigung“ nach § 164 StGB.

Verfahrensfehler: § 117 SGG

Straftat: § 186 Üble Nachrede StGB

PRn53 Mit Schreiben vom 19.09.2022 erfolgte eine Replik zu den Ausführungen der Beklagten in den anderen **Verfahren** betreffend die Jahre 2016 bis 2019. Er habe nur **Verfahrensfehler aufgezeigt**, die eine Zulassung der **Berufung** zur Folge haben müssten.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Verfahren**

Auch gegenüber der Beklagten hält sich der Kläger streng an Gesetz und Recht. Das Schreiben vom 19.09.2022 ist keine Replik, sondern die „Stellungnahme des Berufungsklägers zu den Anträgen der Beklagten von 12./13.09.2022“ mit der gerichtsfest bewiesenen TATSACHENFESTSTELLUNG, dass die Justiziarin Kathrin Matybe aus dem Bereich Recht der Zentrale der AOK Bayern im Rahmen des **staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** im Namen aller rechtlich Verantwortlichen der AOK Bayern fortlaufend **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2, 4 StGB), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)** begeht **[JIG\_K-LG\_23209]**.

Und auch hier gilt, da die Justiziarin und alle anderen rechtlich Verantwortlichen der AOK Bayern gegen die im Namen der AOK Bayern begangenen Straftaten bis heute keine Gegendarstellung vorgebracht haben sind diese Straftaten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen von diesen Verantwortlichen der AOK Bayern anerkannt.

Ohne Beweise vorzubringen einem anderen Gesetzesbrüche (Verfahrensfehler sind Brüche von SGG und PZO) vorzuwerfen ist „Üble Nachrede“







(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das **nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort** eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte **nichtöffentlich gesprochene Wort** eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist **nur strafbar**, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. **Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.**

(3) [...]

Das Strafgesetzbuch verbietet also nicht nur nicht die öffentliche Mitteilung öffentlich gesprochener Worte; selbst wenn die Worte der Richter nichtöffentlich wären, fordert das Gesetz geradezu auf sie öffentlich zu machen, wenn mit der Mitteilung im „überragenden öffentlichen Interesse“ begangene Straftaten aufgedeckt werden.

#### § 240 Nötigung StGB

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel** zu einer Handlung, Duldung oder **Unterlassung nötigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die **Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Im Übrigen gibt es ja auch andere Möglichkeiten, wie das vorliegende „Gedächtnisprotokoll“ zeigt. Die Richter haben also mit dieser Androhung beabsichtigt die in der mündlichen Verhandlung geplanten Straftaten zu vertuschen und damit den Straftatbestand der Nötigung im besonders schweren Fall erfüllt.

**Straftat:** Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB)

Der 12. „Senat“ bestätigte in der am 09.11.2022 zum Az L 12 KR 325/22 übersandten sogenannten „Niederschrift“ die Tat („Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass Bild- und Tonaufnahmen verboten sind“; [IG\_K-LG\_23124], [IG\_K-LG\_23125])

PRn57 Kunz ▶▶▶| das ist das andere **Verfahren**, das ist 179 und 180

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

PRn58 Hesral Gut okay, dann kommt das später nochmal, bitte erinnern, nicht, dass ich das dann vergessen habe.

PRn59 Zu diesem **Verfahren** ist in Kürze Folgendes zu sagen:

Sie haben zwar für alle Zulassungsverfahren gemeinsam **Klage** erhoben, **der Erstrichter durfte diese Klagen aber trennen. Es gibt Rechtsprechung, dass er ziemlich alles darf der Erstrichter, der darf nur nicht willkürlich trennen.**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren, Klage**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.8) **Erfindung von Klagen**

**Verfahrensfehler:** Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn60 Nun erinnern Sie sich an Ihre Steuerbescheide. Da gibt es auch einen Steuerbescheid für 18, 19, 20 und wenn Sie Glück haben schon für 21.

PRn61 Das ist eben auch eine Zuzahlung in eine kalenderjährliche Betrachtung, das Gesetz knüpft da ja auch an, sodass es in keiner Weise willkürlich ist, wenn man nach den Jahren trennt.

PRn62 Wenn dann ein **Gerichtsbescheid** ergeht zu einem Jahr 2015 und es wird dann gegen alle **Gerichtsbescheide** gemeinsam **Berufung** eingelegt, das wird dazu dann nicht ein großer Prozess, sondern das gibt dann ein **Berufungsverfahren** 2015, 16, 17, 18, 19 und nicht zusammen eine **Melange aller Gerichtsbescheide**. Folglich haben wir hier nur das Jahr 2015.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Verfahren (Berufungsverfahren)**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

**Verfahrensfehler:** (3x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG

**Straftat:** (3x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn63 Äh,  
Die **Berufung ist unzulässig**, obwohl das letztlich das Sozialgericht sich einen kleinen Fehler erlaubt hat. Der Fehler liegt daran, Sie haben Widerspruch erhoben gegen 2015 bis eigentlich – die Sache ist eigentlich nicht verjährt. – zu 2016 bis 2019 haben Sie gesagt, ja, die Direktversicherung gehört nicht in die Einnahmen herein, von denen die Zuzahlungen, die zu erstattenden Zuzahlungen berechnet werden, ja gut und äh, dann ist letztlich äh.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

**Verfahrensfehler:** (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

**Straftat:** (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn64 Klar ist an dieser Stelle, dass Sie den Widerspruch für 2015 nicht nur einlegen wollten gegen das Argument „verjährt“, weil Sie wollen ja nicht nur eine Aufhebung der Ablehnung, Sie wollen ja was haben (!), eine, eine niedrigere, äh eine Erstattung der Zuzahlungen. Das haben Sie zu Recht bis 19 auch in diesem Schreiben gesagt. Das muss ich ja für 2015 genauso regeln.

PRn65 Wenn dann die AOK in zwei **Bescheiden** zunächst mal den alten aufhebt und dann in einem neuen **Bescheid** eine neue Zuzahlungsgrenze festlegt, ist das alte Widerspruchsverfahren aus 2015 inzwischen damit noch nicht erledigt. Sondern er will ja was haben (!). Ich kann ja nicht sagen, **ich habe ja die „Verjährung“, das mit der „Verjährung“ ausgehoben**, damit ist das Widerspruchsverfahren erledigt, und jetzt kann er gegen den neuen Bescheid keinen Widerspruch erheben. So geht es natürlich nicht.

widerwärtiger Sprachgebrauch (**ich habe ja die „Verjährung“, das mit der „Verjährung“ ausgehoben“**), siehe Kap III, 1

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

**Verfahrensfehler:** (2x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** (2x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn66 Und dadurch müssen wir noch einen Widerspruchsbescheid, hätte ein Widerspruchsbescheid ergehen müssen auch zu 2015, wie das für 2016, 17, 18, 19 ergangen ist.

PRn67 Und was muss das Sozialgericht machen. Sie sind ja ohne Widerspruchsbescheid in **Klage** gegangen. Dann haben sie gesagt, ja ist bestandskräftig geworden, das stimmt nicht.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Klage**

PRn68 Es heißt ja, dass so ein unterlassenes Widerspruchsverfahren oder ein nicht beschiedenes Widerspruchsverfahren ist **keine Möglichkeit die Klage sozusagen abzuschmettern**, sondern solange der **Widerspruchsbescheid** nicht ergangen ist, darf das Sozialgericht nicht entscheiden. Das ist eine Sachverhaltsvoraussetzung.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Klage**

widerwärtiger Sprachgebrauch (**„keine Möglichkeit die Klage sozusagen abzuschmettern“**), siehe Kap III, 1

PRn69 Es hätte aussetzen müssen, wenn wir hier der AOK mit dem Widerspruchsbescheid für 2015.... Wäre das abgewiesen worden, dann wäre es weitergegangen. Gleichwohl hat das Sozialgericht, äh, meinte das Sozialgericht das Widerspruchsverfahren ist, ja ist erledigt, weil ja dieser **Erstaufhebungsbescheid** kam und das andere etwas völlig Neues sei. Äh, ja, das hier ist falsch, das ist falsch gewesen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid (Erstaufhebungsbescheid)**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Straftat: (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn70 *Gleichwohl haben wir im Sozialgerichtsgesetz wie auch in anderen Prozessordnungen eine Bagatellgrenze. Auch wenn ein Urteil falsch ist oder ein **Gerichtsbescheid**, dann muss ich eine gewisse Streitsumme haben, die noch befangen ist, wegen der ich in **Berufung** gehe oder ich in die Zulassungsbeschwerde gehe.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn71 *Äh, diese haben wir hier nicht erreicht. **Es handelt sich hier auch nicht um Leistungen für mehr als ein Jahr, und, sondern um die Erstattung der Zuzahlungen für 2015.** Die Begrenzung liegt bei 750 Euro, Sie haben **Berufung** eingelegt, die ist **unzulässig**, weil die Berufungssumme nicht erreicht ist.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn72 *Beim Amtsgericht gibt's auch so was, usw. das ist klar, irgendwann sollen auch Entscheidungen mal rechtsgültig ausgehen, selbst, um die Gefahr, dass ein erstinstanzliches Urteil einfach rechtskräftig wird, das ist dann halt so.*

PRn73 *Naja gut und dann haben wir Sie, wie das unsere Aufgabe ist, sofort rausgeschrieben und haben gesagt, ja, Du kannst 'ne Zulassungsbeschwerde einlegen, weil die **Berufung** ist nicht zugelassen und sie ist **nicht per se zulässig**, weil die 750 Euro nicht erreicht sind.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn74 *Dann haben Sie gesagt, nö, also wir sind doch ein bisschen von gestern – es war nicht so freundlich formuliert, wie viele der Schriftsätze - und äh jetzt äh, kann er die **Berufung** erheben und keine Zulassungsbeschwerde, weil Sie meinen, man muss äh das Ganze global sehen, er habe in seiner Berufungsschrift gegen die verschiedenen **Gerichtsbescheide** bzgl. verschiedener Jahre letztlich **Berufung** erhoben und insgesamt seien die **750 Euro** letztlich äh erfüllt, (Klammer auf, was von den **Gerichtsbescheiden** 2016 bis 2019 aus betrachtet, wenn man die theoretisch addieren würde, würden wir die 750 auch nicht erhalten).*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: (2x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG  
Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG  
Straftat: (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn75 *D.h. für dieses Jahr 2015 ist, ohne dass ich an die maßgebende Frage herankomme, mit Direktversicherungen letztlich **die Sache unzulässig** und müsste von uns als **unzulässig** abgewiesen werden.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**





PRn90 Hesral ▶▶▶| die Anträge, wenn Sie nicht mehr zu sagen haben.  
Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Anträge

PRn91 Rüter Ich habe jetzt vor eine Erklärung zu verlesen /◀◀◀

PRn92 Hesral ▶▶▶| darf ich sagen

PRn93 Rüter Nein, was ich sagen will, sage ich selbst

So, und diese Erklärung, die gebe ich vollständig und wörtlich zu Protokoll

(zur Gerichtsassistentin: ) Sie brauchen bitte nicht mitzuschreiben, ich gebe Ihnen das nachher schriftlich.

PRn94 Hesral Da müssen Sie einen Antrag auf wörtliche Protokollierung stellen. Was in unserem Protokoll steht, bestimmt der /◀◀◀

Rüter ▶▶▶| das Gesetz, weiter /◀◀◀

Hesral ▶▶▶| da steht drin, dass wir ein Erklärungsprotokoll haben, wenn Sie genau nachlesen würden, und im Erklärungsprotokoll steht nicht der Wortbeitrag des Klägers und Berufungsklägers, genauso wie auch auf der andern Seite /◀◀◀

Rüter ▶▶▶| sind Sie fertig, kann ich anfangen ?

Hesral Momentan ja,

Rüter Gut,

Erklärung des /◀◀◀

Hesral ▶▶▶| Ich weise Sie jetzt darauf hin, dass man sich vor Gericht gebühlich verhalten muss, sollten Sie sich ungebührlich verhalten, wird ein Ordnungsgeld und möglicherweise auch ein strafrechtliches /◀◀◀

Rüter ▶▶▶| jaja, ist schon recht /◀◀◀

Hesral ▶▶▶|

[der Vorsitzende diktiert für das Protokoll]

Der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass ein ungebührliches Verhalten durch Ordnungsgeld und eventuell auch strafrechtlich geahndet werden wird, sollte dieses geschehen.

So; Ihre Erklärung

Anmerkung: Der für das Protokoll diktierte Satz „Der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass [...] sollte dieses geschehen.“ ist tatsächlich in der am 09.11.2022 zum Az L 12 KR 325/22 übersandten sogenannten „Niederschrift“ notiert ([IG\_K-LG\_23124], [IG\_K-LG\_23125]).

Da kein Ordnungsgeld verhängt wurde und keine strafrechtliche Ahndung erfolgt ist, ist zu schlussfolgern, dass die Richter ein ungebührliches Verhalten des Klägers nicht feststellen konnten; dies schließt die Feststellungen des Klägers

\_ über die Übernahme der 311 Rechtsbeugungen/Verbrechen, der Verfassungsbrüche und des Hochverrats gegen den Bund von der Richterin Wagner-Kürn von SG München durch die 5 Richter des LSG

\_ über die in der Erklärung genannten Straftaten der Vertreter der beklagten AOK Bayern

\_ über die in der Erklärung genannten Strafen der 5 Richter des Bayer. LSG

\_ über den staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

\_ über die betrügerischen Vorstände der Allianz Lebensversicherungs AG

mit ein. Der Vors. Richter Hesral befindet diese Feststellungen über massenhafte Rechtsbrüche und insbesondere schwerste Straftaten als nicht sachdienlich (PRn100)

ca. 12:30 Uhr

PRn95 Rüter vorher noch die Feststellung, schreiben Sie bitte ins Protokoll

„Der Kläger stellt fest, dass das Gericht bewusst unwahre Behauptungen – der Volksmund nennt dies Lügen – die es nicht beweisen kann, in der Darstellung des Sachverhalts verkündet hat, Punkt“

So jetzt zur Erklärung

PRn96 „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter zur mündlichen Verhandlung vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022 12:00 Uhr, Aktenzeichen: L 12 KR 179/22, L 12 KR 180/22, L 12 KR 325/22.

Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben

Teil I - die Beklagte“

PRn97 Rüter [Einschub, nicht in der schriftlich abgegebene Erklärung enthalten]

Ich nehme an Sie da drüben

So, erstens bin ich verwundert. Die Prozessbevollmächtigten für die Verfahren, die heute angekündigt sind, heißen Anna Limpert und Kathrin Matybe. Die Prozessbevollmächtigte Anna



*Limpert hat es offensichtlich nicht nötig, ihre Prozesse, die sie bevollmächtigt betreut, irgendwie zu begleiten. Da kommt dann ein Herr Huber stattdessen, nehme ich an, seltsam.*

*So ich fange an.*

PRn98

*„Ein Vertrag zwischen 3 Vertragsparteien (z.B. meine Kapitallebensversicherungen) umfasst entsprechend menschlicher Logik 3 Vertragsbeziehungen.*

*Wenn Partei 2 mit Partei 1 eine Direktversicherung abgeschlossen hat, so folgt daraus nicht, dass auch die Vertragsbeziehung zwischen Partei 3 und Partei 2 eine Direktversicherung ist. Meine Kapitallebensversicherungen waren an die Direktversicherung zwischen dem Arbeitgeber und der Allianz Lebensversicherungs-AG gekoppelte private Kapitallebensversicherungen.*

*Die 3 Versicherungsscheine, die als Hauptbeweismittel der Beklagten seit 2015 zur Verfügung stehen, beweisen zweifelsfrei, dass das ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum) auf alle Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) jeweils mit der Bezahlung der Prämien an mich überging und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“.*

*Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.*

*Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist nicht mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung. Wer die Wortpaare „Auszahlung/Einzahlung“ (ohne Eigentumsübergang) und „Ausgaben/Einnahmen“ (mit Eigentumsübergang) nicht auseinanderhalten kann oder will und gleichzeitig über zu verbeitragende Einnahmen redet, beherrscht entweder die deutsche Sprache nicht oder er lügt und betrügt.*

*Aus Auszahlungen entstehen keine Einnahmen, sondern Einzahlungen. Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, da es keine Einnahmen sind - Grund 1, warum Sie sich nicht auf § 229 SGB V berufen können.*

*Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt Abfindung (oder Kapitalabfindung). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.*

*Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - Grund 2, warum Sie sich zu Unrecht auf § 229 SGB V berufen.*

*1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 ist die einzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema. Denn ein Beschluss der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung, kann nicht bedeuten, dass das, was das Bundesverfassungsgericht dabei von sich gegeben hat, eine Entscheidung sei ... diese Entscheidung hat es ja gerade, meist mit viel Trara, verweigert.*

*Der Beschluss 1 BvR 1660/08 enthält ganz nebenbei in den Randnummern 12 bis 14 die entscheidende Festlegung, wann nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsbezug vorliegt.*

*Wer behaupten will, dass die Kapitallebensversicherungen einmalige Einnahmen von Versorgungsbezügen sind, der muss folgende Beweisdokumente vorlegen*

- 1. Novierung der Anstellungsverträge, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen UND*
- 2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen UND*
- 3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.*





- PRn120 Hesral Nein ?
- PRn119 Rüter Nein, Sie haben gerade gesagt, der Kläger sollte den Antrag stellen, dass der **Gerichtsbescheid** aufgehoben wird.
- Hesral man muss **mal auch etwas zusätzlich**
- Rüter Ich sage Ihnen, der **Gerichtsbescheid** ist gesetzwidrig und Sie wissen es und deswegen muss der nicht aufgehoben werden, er ist gar nicht existent.  
Es gelten die Gesetze
- PRn120 Hesral **in der Bundesrepublik so nicht**, man muss auch mal etwas / ◀ ◀ ◀
- PRn121 Rüter ▶ ▶ ▶ | hinbiegen
- PRn122 Hesral seine eigene **Rechtsmeinung ein bisschen letztlich abklären mit den Dingen in der Rechtsprechung, die schon gelaufen sind.**
- PRn123 Rüter Das ist falsch, in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland steht in **Artikel 20 Absatz 3**, dass Sie nach Gesetz und Recht zu entscheiden haben, und sonst nichts / ◀ ◀ ◀ .... ▶ ▶ ▶ |  
Und in Artikel (ich bin noch nicht fertig) **Artikel 97 Absatz 1** steht, dass Sie nach ihrer eigenen Meinung entscheiden sollen, aber Sie sich dabei an das Gesetz zu halten haben und dann tun Sie es doch einfach
- PRn124 Hesral Das ist unser permanentes Bestreben. Deswegen haben wir, deswegen habe ich Sie auch darauf hingewiesen, wenn Sie meinen / ◀ ◀ ◀
- PRn125 Rüter ▶ ▶ ▶ | Ich **meine** nicht, es steht so im Gesetz / ◀ ◀ ◀
- PRn126 Hesral ▶ ▶ ▶ | der **Bescheid** sei letztlich nicht existent, wenn man jetzt diesen äh zugegangenen **Gerichtsbescheid** nimmt, so wie er jetzt in der Urschrift hier in der Akte hängt, ist er trotzdem, selbst wenn er Ihnen nicht zugestellt worden wäre, wäre er **trotzdem existent**. Er ist einfach da.
- PRn127 Ähm, die Beklagtenvertreterin beantragt die **Berufung** zurückzuweisen.
- PRn128 Können wir die **Anträge** nochmal wiederholen ?
- PRn129 Gerichtsassistentin  
Ja.
- PRn130 Der Kläger stellt den **Antrag** aus dem **Klageverfahren**. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des **Gerichtsbescheides** des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser **Gerichtsbescheid** sowie weitere Bescheide rechtskräftig werden. Der Kläger wiederholt nur den Antrag aus dem **Klageverfahren** stellen zu wollen. Die Beklagtenvertreterin beantragt die **Berufung** zurückzuweisen.
- PRn131 Hesral Ist das so ?
- PRn132 Rüter Es sind drei Anträge
- PRn133 Hesral Was heißt das, es sind drei **Anträge** ?
- PRn134 Rüter römisch I, römisch II, römisch III
- PRn135 Hesral Okay, also nach unseren Unterlagen ist das der **Antrag**, der auch im **Gerichtsbescheid** steht. Oder meinen Sie ?
- PRn136 Rüter Nein, mit Sicherheit nicht
- PRn137 Hesral Gut, okay, dann / ◀ ◀ ◀
- PRn138 Rüter ▶ ▶ ▶ | wissen Sie, was ich beantragt habe, ist Ihnen das überhaupt klar ?
- PRn139 Hesral Ja, durchaus
- PRn140 Rüter Ach das ist Ihnen klar, dann können Sie es doch diktieren.
- PRn141 Hesral Also wir haben, äh, im **Klageverfahren** haben Sie beantragt letztlich „Die **Bescheide** vom 04.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zur verurteilen auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden **Bescheiden** keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.“
- PRn142 Rüter Das war ein Teil des Antrags, wie gesagt es gibt 3

(PRn114 - PRn142)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag (Klageantrag), Berufung, Verfahren, (Klageverfahren, Berufungsverfahren), Bescheid, Antrag**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.6 **Gerichtsbescheid oder Gerichtsbescheid**

Der Vors. Richter will durch diese „linke Tour“ unbedingt erreichen, dass der Kläger den Gerichtsbescheid anerkennt, indem er so dumm ist auf Drängen der Vors. Richters den Antrag zu stellen, diesen wieder aufzuheben (siehe auch PRn218 – PRn227).

Jetzt sind wir im **Berufungsverfahren**, sodass ich diesen **Klageantrag** mit dem Zusatz den **Gerichtsbescheid** des Sozialgerichts München vom 28.06.2022 aufzuheben

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er zusätzlich die Aufhebung des **Gerichtsbescheids** des SG München vom 28.06.2022 beantragen sollte, weil sonst dieser **Gerichtsbescheid** [...] rechtskräftig werden











müssen. Die **Lügerei** folgt den **Lügen**geschichten der Richterin Wagner-Kürn und wir haben bereits (PRn26 – PRn38) die von der Richterin Wagner-Kürn begangenen und von den 5 Richtern hier übernommenen Straftaten dort mitgezählt (nur noch einmal zur Erinnerung, ohne Doppelzählung): Die Richter des 12. „Senats“ haben also zusätzlich nach **§ 27 Beihilfe StGB** die Mitverantwortung übernommen für

### **311 Rechtsbeugungen**

#### **17 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§257 StGB) von Betrug im besonders schweren Fall (§263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB). Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**

#### **1 Hochverrat gegen den Bund**

- PRn160 Kunz *Ich werde jetzt mal deutlich kürzer*
- PRn161 *Ich beschränke mich hier auch mal auf die rechtliche Problematik und erspare uns allen die Details der Zuzahlungseinzelberechnung. Also hier haben wir **Bescheide** vom 02.07.2020, also die Beklagte hat für die Berechnung des Erstattungsbetrages für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils in einzelnen **Bescheiden** die Zulassungsgrenze errechnet und dann auf Widerspruch des Klägers eine detaillierte Rechnung nachgereicht.*
- PRn162 *Den Widerspruch hat der Kläger auch hier mit Schreiben vom 23.08.2020 damit begründet, dass der **Versorgungsbezug durch die Zahlungen der Allianz Lebensversicherungs-AG** in Höhe von insgesamt 101,73 Euro pro Jahr, das heißt also auf 10 Jahre, also tausend, ähm, zu Unrecht als Einkommen angerechnet worden sei, solches Einkommen gäbe es nicht.*
- PRn163 *Wird umfangreich ausgeführt. Das haben Sie ja hier gerade auch nochmal in Ihrer Erklärung dargelegt.*
- PRn164 *Daraus folge, dass die persönliche Belastungsgrenze von 1% pro Jahr um 101,73 Euro zu hoch angesetzt worden sei.*
- PRn165 *Dann gab es zunächst einmal einen **Teilabhilfebescheid** vom 29.10.2020, wo dann die Beklagte einen Erstattungsbetrag von 36 Euro, weil hier die Renten nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu Unrecht anerkannt worden waren ...*
- PRn166 *und dann hat die Beklagte auch nochmal die Berechnung im Einzelnen aufgeführt und wie schon in dem **Verfahren** vorhin, eben die Bruttoaltersrente, den Versorgungsbezug aus der Kapitalisierung einer Lebensversicherung, sowie bei der Ehefrau zusätzlich das Arbeitsentgelt aus einer Geringfügigen Beschäftigung der Berechnung zugrunde gelegt und dann für jedes Jahr genau ausgerechnet, was hier im Zusammenhang mit den jeweils eingereichten Zuzahlungen zurückzahlen sei unter Berücksichtigung der Belastungsgrenze 1% und dass der Kläger und die Ehefrau chronisch krank sind.*
- PRn167 *Gut, und hat nun für jedes Jahr einen erstattungsfähigen Betrag errechnet, der aber nach Auffassung des Klägers eben um diese 101,73 Euro zu niedrig war, weil man ja nach seiner Auffassung eben die Kapitallebensversicherungen nicht mit hätte berücksichtigen müssen.*
- PRn168 *Der Kläger hat dann eben **Klage zum Sozialgericht München** erhoben, das hatten wir ja im Prinzip schon ausgeführt, dann hatte ich auch schon ausgeführt, dass sich das SG der Auffassung des Klägers in Bezug auf das Jahr 2016 angeschlossen hat und darauf ein im Gegenzug eine Nachzahlung von 101,73 Euro jährlich errechnete*
- Anmerkung: Der Kläger erhebt nicht „**Klage zum**“ sondern er erhebt Klage **beim** Sozialgericht München. Dieser schwülstige Sprachgebrauch soll wohl das eingebildete Elitäre der Richter unterstreichen; bei den tatsächlich vorliegenden Sprachfähigkeiten (siehe TF Kap. III.2) ist dies eher deplatziert und peinlich.
- PRn169 *und dass, dann nach Trennung der **Verfahren** hat das SG auch hier in diesem, für diese 4 Jahre jeweils mit **Gerichtsbescheid** vom 28.06.2022 dem Begehren des Klägers vollumfänglich stattgegeben und den **Bescheid** der Beklagten vom 02.07.2020 in der Fassung des **Teilabhilfebescheides** vom 29.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 – die Daten stimmen für alle Jahre überein - auch insofern aufgehoben, als ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 Euro an Zuzahlungen für das Jahr 2016 (Klammer auf: und auch für die Jahre bis 2019) jeweils an den Kläger und seine Ehefrau zu erstatten sei.*
- PRn170 *Dann die Begründung, die ja im Hinblick auf die Formalien, die das Gericht bereits vorhin benannt hat, dass man per **Gerichtsbescheid** habe entscheiden können et cetera,*
- PRn171 *und dann hat das SG noch umfangreich ausgeführt im Hinblick auf ein **Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.09.2007, wonach eben fiktive Bezüge bei der Berechnung der Belastungsgrenze nicht berücksichtigt werden dürfen** und deshalb es zu dem Ergebnis kam, dass die Belastungsgrenze eben zu hoch gesetzt waren ab dem Jahr 2016 und dann dem entsprechend für jedes Jahr ab 2016 der Zuzahlungsbetrag, wie beantragt um 101,73 Euro hier zu hoch angesetzt und zurück zu erstatten sei.*
- PRn172 *Das wurde dann letztlich rechtlich umfangreich ausgeführt. Ähm, genau.*











PRn194 Aus welchen Gründen **das** von der Sozialrichterin dann gekippt wurde, ist im Endergebnis, was Ihre Beschwerde im hiesigen **Verfahren** angeht, völlig egal.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn195 Sie hat gesagt, ja **das ist ein betrieblicher Altersversorgungsbezug, aber das BSG hat gesagt, das ist fiktiv im Jahr 2016, folglich ist das nicht einzurechnen. Ob das mit dem richtigen Argument nicht eingerechnet wurde, ist völlig egal.**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn196 Hauptsache ist **für Ihre Beschwer** im **Berufungsverfahren**, dass die Sozialrichterin **Ihnen Recht gegeben hat, insofern, dass das nicht einzurechnen ist.**

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren (Berufungsverfahren)**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn197 Mit der Verbindung, äh, habe ich ja schon im letzten **Verfahren** gesagt, die **Richterin darf das trennen, das ist ihr, ihr Recht** /◀◀◀

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.8) **Erfindung von Klagen**

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn198 Rüter ▶▶▶| das ist nicht ihr Recht, **im Gesetz steht was anderes** /◀◀◀

PRn199 Hesral ▶▶▶| **doch das ist ihr Recht** /◀◀◀

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.8) **Erfindung von Klagen**

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn200 Rüter ▶▶▶| **nein das ist nicht ihr Recht** /◀◀◀

PRn201 Hesral ▶▶▶| **sie darf nur nicht willkürlich trennen** /◀◀◀

PRn202 Rüter ▶▶▶| **eben** /◀◀◀

PRn203 Hesral ▶▶▶| **aber die trennenden Bescheide** gibt's mit unterschiedlichen Berechnungen. **Dann ist eine Trennung** anhand dieser **Bescheide** sicherlich nicht Unrecht

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid (Beitragsbescheid)**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.8) **Erfindung von Klagen**

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn204 Und damit befrage ich Sie nochmal, Sie haben den **Klageantrag**, so wie er im SG **Gerichtsbescheid** ist, und darüber ist entschieden worden, haben Sie bekommen,

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag (Klageantrag)**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) *nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide*  
Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn205 *sollten Sie noch weitere Anträge oder weitere Anliegen haben, die nicht in diesem Verfahren drin sind, müssten Sie zum SG gehen, ich kann nur über das entscheiden, was der Gerichtsbescheid entscheidet*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Anträge, Verfahren*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) *nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide*  
Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn206 *und da sind Sie nicht beschwert.*

PRn207 *Das heißt, ich weise darauf hin, dass wir diese Sachen als unzulässig zurückweisen und diesmal verlange ich von Ihnen, dass Sie eine ausreichende Einsichtsfähigkeit haben zu erkennen:*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) *Unzulässigkeit der Berufungsklage*  
Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn208 *Wer 10 Euro einklagt und er bekommt vor Gericht Recht und er bekommt die 10 Euro, dass er dann nicht in Berufung gehen kann und sagen, ich will noch irgendetwas anderes, die Feststellung, dass dieses rechtsbeugerische Verhalten, was auch immer, nicht mehr stattfindet. Er hat ja 10 Euro bekommen und damit ist es unzulässig*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 *Berufung*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) *Unzulässigkeit der Berufungsklage*  
Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG  
Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn209 *und äh, wenn Sie das nicht tun, dann äh, kann es sein, dass der Senat - das ist eine Entscheidung des Senates – letztlich sogenannte Rechtsmissbrauchskosten auferlegt, d.h. es gilt - das Sozialgerichtsverfahren ist kostenfrei, es sei denn, man ist bei Gericht und kriegt den Hinweis, dass man doch nicht Recht hat und dass die Fortführung des Rechtsstreites als Missbrauch angesehen wird – dann kann der Senat letztlich Gerichtskosten auferlegen, das soll ja nicht immer kostenlos sein und damit müssten Sie hier rechnen, wie gesagt, ob der Senat das entscheidet, weiß ich nicht, ich bin aber von Gesetzes wegen - das Ganze steht in 192 SGG - verpflichtet vorher Ihnen das zu sagen.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriff Kap. 4.1 *Rechtsstreit, Verfahren (Sozialgerichtsverfahren)*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) *kein gesetzliches Berufungsgericht*  
Verfahrensfehler: (4x) Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG  
Verfassungsbruch: (4x) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

*„...dass man doch nicht Recht hat und dass die Fortführung des Rechtsstreites als Missbrauch angesehen wird – dann kann der Senat letztlich Gerichtskosten auferlegen ...“*

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.11) *Nötigung und Erpressung*

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)  
i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

PRn210

Ja,

*[der Vorsitzende diktiert für das Protokoll]*

*der Vorsitzende weist darauf hin, dass äh die in der Berufung angefochtenen Gerichtsbescheide für die Jahre 2016 bis 2019 dem Klageantrag des Klägers stattgaben, sodass er in der Berufungsinstanz nicht mehr beschwert ist.*

*Daher wird die Berufung voraussichtlich, werden die Berufungen voraussichtlich zu verwerfen sein. Der Kläger, der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass der Senat die Fortführung dieser Berufungsverfahren über diesen Hinweis hinaus als missbräuchliche Rechtsverfolgung im Sinne des 192 SGG ansehen könnte und damit Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Fortführung der Rechtsstreitigkeiten auferlegen könnte.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag (Klageantrag), Rechtsstreit, Verfahren (Berufungsverfahren), Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

**Verfahrensfehler:** (1x) Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG

**Verfahrensfehler:** (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

**Straftat:** (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„...**der Vorsitzende weist den Kläger darauf hin, dass der Senat die Fortführung dieser Berufungsverfahren über diesen Hinweis hinaus als missbräuchliche Rechtsverfolgung im Sinne des 192 SGG ansehen könnte und damit Gerichtskosten wegen missbräuchlicher Fortführung der Rechtsstreitigkeiten auferlegen könnte...**“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.11) **Nötigung und Erpressung**

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) **kein gesetzliches Berufungsgericht**

**Verfahrensfehler:** (1x) Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

**Verfassungsbruch:** (1x) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

PRn211 Gut, jetzt ist die Frage, was wollen Sie machen ?

**Wollen Sie jetzt die Berufungen zurücknehmen oder wollen Sie die Anträge stellen ?** / < < <

„...**Wollen Sie jetzt die Berufungen zurücknehmen...?**“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.11) **Nötigung und Erpressung**

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

PRn212 Rüter > > > | ich würde / < < <

PRn213 Hesral > > > | sie können jetzt auch nicht länger,

**jetzt auch in Zahlen, das Gesetz sagt 225 Euro in der Berufungsinstanz pro Rechtsstreit ist mal in Ordnung, darüber muss man was letztlich begründen, aber bis 225 Euro läuft die Geschichte durch. Ja, das heißt, das wären dann 4 mal 225 Euro.**

PRn211-PRn213

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Anträge, Rechtsstreit**

„...**jetzt auch in Zahlen, das Gesetz sagt 225 Euro in der Berufungsinstanz pro Rechtsstreit ist mal in Ordnung, darüber muss man was letztlich begründen, aber bis 225 Euro läuft die Geschichte durch. Ja, das heißt, das wären dann 4 mal 225 Euro...**“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.11) **Nötigung und Erpressung**

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

PRn214 äh, ich finde es ein wenig komisch, wie erklären Ihnen das und Sie sagen irgendetwas von Rechtsbeugung, von Lügen und so weiter,

PRn215 Sie müssen sich an die **Bescheid-Gegenständlichkeit** halten und wenn da drinsteht: sie wollen 10 Euro haben und Sie bekommen die 10 Euro, ist **die Sache in der Berufungsinstanz letztlich unzulässig**, auch wenn Sie die 10 Euro aus Gründen bekommen haben, die Sie haben können. Und wenn Sie andere Gründe hätten, darauf kommt es nicht an, sondern es ist nur auf den Tenor abzustellen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) **nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

**Verfahrensfehler:** Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG SGG

**Verfahrensfehler:** (1x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn216 Ja, Herr Dr. Rüter

Wollen Sie mit der Corona mal draußen beraten oder wollen Sie ´ne Pause machen ?

PRn217 Rüter Was soll denn der Quatsch / < < <











- PRn243 Eine **Berufung** ist dann **unzulässig**, weil eine Beschwerde nicht vorliegt. Wer dann trotzdem **Berufung** äh letztlich erhebt und durchzieht muss damit rechnen, dass die Berufung verworfen wird
- PRn244 und dieses war im Gegensatz zum **Verfahren** 325 äh haben wir gesagt, das muss der Kläger an dieser Stelle einsehen. Wir haben es einfach gemacht, wir haben gesagt, auf die Gründe, warum du die 10 Euro kriegst, das Beispiel mit den 10 Euro, 10 Euro einklagen und 10 Euro gewinnen, Kasse verurteilt die 10 Euro zu zahlen. Warum Du die 10 Euro kriegst ist an dieser Stelle letztlich egal, Du bist nicht beschwert, weil Du deinen Tenor bekommen hast.
- PRn245 Das muss äh der Kläger einsehen, diese objektive Fortführ des rechtsmissbräuchlichen Fortführung nach äh nach Hinweis, dazu bräuchte es eine subjektive Einsichtsfähigkeit des Klägers. Wir haben den Kläger für in der Lage gehalten letztlich doch aufgrund seiner psychischen und physischen Konstitution das einzusehen, hier einen entsprechenden Satz zu machen, um zu erklären die **Berufung nicht fortführen zu wollen**, das hat er nicht getan. Folglich müssen wir irgendwann mal äh, es ist nicht unsere Aufgabe **völlig unzulässige Berufungen** zu bearbeiten, haben wir hier mal äh die Bremse gezogen und haben ihm nahegesetzt uns die Gerichtskostenkasse letztlich äh hier äh zu Lasten des Herrn Dr. Rüter beteiligen.  
 Man muss ja immer sehen, bei so einer **unzulässigen Berufung**, jeder unzulässigen **Berufung** viel Staatsmittel da dranhängen, beim Amtsgericht und beim Landgericht werden die immer Kosten zahlen müssen, hier ist alles kostenlos, aber nur dann, wenn man sagt, so Freunde jetzt ist das so unbegründet oder so unzulässig, dass Du es einsehen müsstest. Und wenn ich es dann nicht tue, dann gibt es einfach entsprechende Gerichtskosten.  
 Warum ich äh die **Revision zulassen sollte**, wenn der Kläger letztlich alles bekommen hat, ist äh und die **Berufung unzulässig** ist, äh gibt es kein Argument dafür und deswegen war so äh zu entscheiden.  
 Die Geschädigten haben die Möglichkeit in jedem dieser **Verfahren** Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht in 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe letztlich einzulegen.

(PRn238 – PRn245)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag, Berufung, Verfahren**

Der Vors. Richter begründet nicht das Urteil, sondern wiederholt die Rechtsbrüche.

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) SGG

„...der Kläger hat [...] begehrt, die fiktiv [...] eingerechneten Einnahmen aus der Kapitallebensversicherung...“

Kern-**Lügen**-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Eine **Berufung** ist dann **unzulässig**, weil eine Beschwerde nicht vorliegt nicht unsere Aufgabe **völlig unzulässige Berufungen** zu bearbeiten bei so einer **unzulässigen Berufung**, jeder unzulässigen **Berufung** äh und die **Berufung unzulässig** ist,

Kern-**Lügen**-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

Verfahrensfehler: (4x) Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: (4x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

(PRn244) und dieses war im Gegensatz zum **Verfahren** 325 äh haben wir gesagt, das muss der Kläger an dieser Stelle einsehen. Wir haben es einfach gemacht, ..... so unbegründet oder so unzulässig, dass Du es einsehen müsstest. Und wenn ich es dann nicht tue, dann gibt es einfach entsprechende Gerichtskosten. (PRn245)

Kern-**Lügen**-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.11) **Nötigung und Erpressung**

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

Warum ich äh die **Revision zulassen sollte**,

Kern-**Lügen**-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) **Unzulässigkeit der Revision**

Verfahrensfehler: (1x) Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

Straftat: (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

▲▲▲ Urteilsbegründung Ende /T.2 ▲▲▲

Ja, gut, wir haben jetzt noch zwei **Verfahren**, die wollen wir auch letztlich ähm bearbeiten, aber  
zuerst ... eine kleine technische Pause von 5 Minuten ...

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

Ende mündliche Verhandlung Rechtsstreit Rüter ./ AOK Bayern (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022)



ca. 13:35 bis 13:40 Uhr

## 2. Rechtsstreit Rüter ./ AOK Bayern (Berufung 3 vom 20.04.2022)

Parameter in diesem **Rechtsstreit** (siehe TF Kap. III.2 und III.3)

**Kläger:** Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)

**Beklagte:** Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person)  
hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.

**Rechtsverhältnis:** Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#): „Klage [...] **wegen** bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

**Nachweis Rechtsverhältnis:** **Bescheide** vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2016, 29.01.2016 [\[IG\\_K-KK\\_2330\]](#)

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#): „Der Kläger erhebt gegen die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 ([K2.1](#)), 30.10.2015 ([K2.2](#)), 27.01.2016 ([K2.3](#)), 21.01.2016 ([K2.4](#)), 29.01.2016 ([K2.5](#))“

**Nachweis Vorverfahren:** [\[IG\\_K-KK\\_2330 - IG\\_K-KK\\_2355\]](#)

03.02.2019 **Widerspruch** Kläger [\[IG\\_K-KK\\_2331\]](#), 09.07.2019 **Widerspruchsbescheid** Beklagte [\[IG\\_K-KK\\_2348\]](#)

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#): „in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019, Az: M 1509/19 K ([K4.03](#))“

**Streitgegenstand:** Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger

**Gerichte:**

1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürn

**Klageerhebung:** 04.08.2019 [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#)

**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#)

**Klagebegründung:** 28.10.2019 [\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#)

Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 2046/19

Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23343\]](#)

2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral

Berufungsklageerhebung: 20.04.2022 [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#)

**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#)

Berufungsklagebegründung: = [\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#)

Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 179/22

Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23119\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23115\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23120\]](#) ff

PRn246 Hesral Ich rufe auf den [Rechtsstreit](#) L 12 KR 179 aus 22, äh erschienen wie im letzten [Verfahren](#), das ist klar

PRn247 dann äh, wird äh der Schriftsatz des Klägers vom 14.10.2022, eingegangen am 17.10.2022 in Abschrift an die Beklagte übergeben, ... ist schon erfolgt

PRn248 Hesral äh, das müssen wir dann auch noch |<<<< .... >>>>|  
Hier geht es, da war doch diese Erklärung des Klägers |<<<<

Gerichtsassistentin

>>>>| die hat die Berichterstatteerin





von 39.404,17 Euro zum 01.02.2015 und zum 01.11.2015 kam dann eben nochmal 62.325,86 Euro dazu.

Kapitalzahlungen aus betrieblicher Altersversorgung an den Kläger

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn255 *Daraufhin hat die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 28.01.2015 dem Kläger, auch im Namen der Pflegekasse mitgeteilt, dass diese Kapitalleistung von knapp 40 Teuro der Beitragspflicht der Kranken-/Pflegeversicherung unterliege, der wurde dann mit Einhundertzwanzigstel per Monat verbeitragt und der monatliche Beitrag betrage 58,62 Euro. Das bezog sich sowohl auf Krankenversicherung und auch auf die Pflegeversicherung.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 Bescheid

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn256 *Dagegen erging Widerspruch, der wurde dann zurückgewiesen und gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger Klage erhoben und diese Klagen wurden dann unter dem Aktenzeichen im Hinblick auf Krankenversicherungsbeiträge unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482 aus 15 geführt und im Hinblick auf die Pflegeversicherungsbeiträge, weil die rechtliche Grundlage die gleiche ist, unter dem Aktenzeichen S 2 P 159 aus 15.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Klagen

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) Verdopplung von Klagen/Verfahren

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

PRn257 *Ähnliches haben wir wieder mit dem Bescheid vom 30.10.2015, also diese zweite Versicherung oder die zweite und dritte Versicherung, betraf die ca. 62 TEuro. Auch hier gab es die beitragspflichtigen Einnahmen, die sich auf 120 Monate verteilten und insgesamt beliefen sich dann die monatlichen Einkünfte auf 847,75 Euro.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 Bescheid

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

PRn258 *Auch hier wieder ... die dann verbeitragt wurden. Auch hier erging dann Widerspruch, der dann zurückgewiesen wurde. Auch hier erging Klage des Klägers und diese Klagen wurden dann hinsichtlich der Beiträge zur Krankenkasse unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267 aus 16 und gegen die Pflegekasse unter dem Aktenzeichen S 2 P 74 aus 16.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Klagen

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) Verdopplung von Klagen/Verfahren

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

PRn259 Dann hat das Sozialgericht, die 2. Kammer des Sozialgerichts München, bei der ja alles anhängig war, ähm, einen **Unterwerfungsvergleich** zum **Aktenzeichen S 2 P 74/16** vorgeschlagen, den der Kläger aber abgelehnt hat.

PRn260 Aus irgendwelchen Gründen, die jetzt nicht mehr nachvollziehbar sind, hat dann das SG aber dieses **Verfahren** S 2 P 74 aus 16, also in Bezug auf die Pflegeversicherung als erledigt angesehen, da ist also die Rechtsnatur gewandert ... und hier wieder hochgekommen, sozusagen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

PRn261 Und im Hinblick auf die Krankenversicherungsbeiträge sowie die Pflegeversicherungsbeiträge im Hinblick auf die erste Versicherung, hat dann mit Urteil vom 06.07.2017 die **Streitsachen**, die ausgestanden haben, **zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden** und die **Klagen** abgewiesen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Rechtsstreit (Streitsachen), Klagen**

„**Streitsachen**“ und „**Klagen**“

Es gibt nur eine Klage gegen die Beitragserhöhung 2019, also auch nur eine Streitsache. Es gab auch nur eine Mitteilung zur Beitragserhöhung für die Kranken- und Pflegeversicherung (rechtswidrig „Bescheid“ genannt). Wenn dann die Richter 2 Aktenzeichen erfinden um sich merken zu können, dass es um zwei Beitragsarten geht und dann diese in einer Art geistiger Verrenkung wieder zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zusammenführen müssen, dann ist das lediglich ein Ausdruck für richterliches Denken.

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) **Verdopplung von Klagen/Verfahren**

Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

PRn262 Dann gab es zwischenzeitlich weitere **Beitragsbescheide**, da sich die Beiträge ja von Jahr zu Jahr ändern, können, da war ein **Beitragsbescheid** vom 21.01.2017, hier wurde auch Widerspruch erhoben, und die Beklagte den Widerspruch dann mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 zurückgewiesen hat

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid (Beitragsbescheid)**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) „**abgeurteilter**“ **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

**Verfassungsbruch:** Artikel 20 (3), 97 (1) GG

PRn263 und dieser Bescheid spielt dann sowohl in diesem **Verfahren** als auch in dem nächsten **Verfahren** L 12 KR 180 aus 22 eine Rolle.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

PRn264 Dann haben wir noch einen weiteren **Bescheid** vom 29.01.2019. In diesem wurde die Beitragssätze ab 01.01.2019 festgelegt. Auch dagegen erging ein Widerspruch und ein Widerspruchsbescheid, und ähm

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

#### Richterrecht: Übernahme 4. Senat Bayer. LSG - Berufungsverfahren mit Az. L 4 KR 568/17

PRn265 die **Berufung** des Klägers, die er gegen das Urteil des Sozialgerichts München erhoben hatte, ist dann von der damals zuständigen 4., von dem damals zuständigen 4. Senat unter dem **Aktenzeichen** L 4 KR 568 aus 17 mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen worden.

PRn266 Und in diesem Urteil hat dann das LSG erst einmal klargestellt, was jetzt eigentlich Gegenstand dieses **Berufungsverfahrens** war, und zwar, die ursprünglichen **KR-Verfahren**, nämlich S 2 KR 482 aus 15 und S 2 KR 267 aus 16, sowie das eine **SG-Verfahren** S 2 P 159 aus 15 bezogen auf den ersten **Bescheid**. Das **Verfahren** S 2 P 74 aus 16 sei nicht Gegenstand des **Verfahrens**, da

hier überhaupt noch keine Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorliege und außerdem diesen **Bescheiden** bzw. diesem **Verfahren** sei auch noch streitgegenständlich nach § 96 SGG die weiteren **Beitragsbescheide**, die automatisch Gegenstand des **Verfahrens** werden, ...lägen inzwischen vor, und äh, aber nur soweit sie die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge betreffen würden, weil in Bezug auf die Pflegeversicherungsbeiträge, diese ja quasi diesem **Verfahren**, was noch beim SG ruht, ja quasi zuzuordnen waren.

PRn267 Und inhaltlich hat das LSG dann festgestellt, dass das Sozialgericht zu Recht festgestellt habe, dass die erfolgten Kapitalauszahlungen den 3 bei der Allianz AG abgeschlossenen **Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahmen gemäß § 229 SGB V Abs. 1 Satz 1 ... und die Beiträge entsprechend zu Recht erhoben wurden.**

PRn268 Dieses **Urteil des LSG ist rechtskräftig geworden**,  
PRn269 nachdem der Kläger gegenüber dem Bundessozialgericht erklärt hatte, eine ... vermeintlich angenommene Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingelegt zu haben, und auch nicht habe führen wollen.

PRn270 Und das **Verfahren** S 2 P 74 aus 16 ist weiterhin beim SG München anhängig.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Berufung, Aktenzeichen, Verfahren** (**Berufungsverfahren, Widerspruchsverfahren**), **Bescheid (Beitragsbescheid)**

Die 5 Richter des 12. „Senats“ übernehmen per **verbotenem Richterrecht** pauschal die Mitverantwortung für die im Berufungsverfahren vom 4. Senat des Bayer. LSG begangenen **115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB /Verbrechen), 1 Nötigung**

siehe:

[\[IG\\_K-LG\\_23039\]](#) 20200330 auf den 21-11-2019 datierte nicht beglaubigte "beglaubigte Abschrift" des schriftlichen Urteils zur mündlichen Verhandlung vom 21-11-2019 vor dem LSG München;

KOMMENTIERT und mit REFERENZEN versehen

[\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#) 20200330 T A T S A C H E N F E S T S T E L L U N G

zu den Rechtsbrüchen im Verfahren L 4 KR 568/17 durch die Richter des Bayer. Landessozialgerichts: Vors. Richter Dürschke (4. Senat), Richterin Hentrich (4. Senat), Richterin Reich-Malter (4. Senat), Hr. Schärfl und Hr. Grundler (ehrenamtl. Richter des LSG): 39 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 1 Nötigung, 115 Rechtsbeugungen (= Verbrechen), 6 Verfassungsbrüche

PRn271 Jetzt kommen wir zu dem Aktuellen zurück

PRn272 Am 07.08.2019, also sozusagen während der beiden **Berufungsverfahren**, die damals beim 4. Senat noch anliegend waren, hat der Kläger die diesem **Berufungsverfahren** zugrundeliegende **Klage** S 17 KR 2046 aus 19

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren, (Berufungsverfahren), Klage**

PRn273 und hat dort **Anträge** gestellt und zwar die Aufhebung der **Bescheide** vom 28.01.2015, das war der erste, die erste Lebensversicherung, 30.10.2015, das waren die beiden nächsten Lebensversicherungen, 27.01.2016, 21.01.2017, 29.01.2019, in Gestalt des **Widerspruchsbescheid** vom das war der **Widerspruchsbescheid** vom 09.07.2019, also diese aufzukündigen und die Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte, sowie die Verpflichtung der Beklagten entsprechend der genannten **Bescheide** bereits geleistete Zahlungen zzgl. Der gesetzlichen Basis zurück zu erstatten.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung - Begriffe TF Kap. III.2.4 **Anträge, Bescheid**

hat dort **Anträge** gestellt ([\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#) S. 10) und zwar die Aufhebung der **Bescheide** vom 28.01.2015 [[K1.a](#); [K2.1](#)], das war der erste, die erste Lebensversicherung, 30.10.2015 [[K1.b](#); [K2.2](#)], das waren die beiden nächsten Lebensversicherungen, 27.01.2016 [[Erhöhung 2016](#); [K5.b](#); [K203](#)], 21.01.2017 [[Erhöhung 2017](#); [IG\\_K-KK\\_2360](#)], 29.01.2019 [[Erhöhung 2019](#); [IG\\_K-KK\\_2330](#)], in Gestalt des **Widerspruchsbescheid** vom das war der **Widerspruchsbescheid** vom 09.07.2019 [[IG\\_K-KK\\_2348](#)],

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) „abgeurteilter“ **Bescheid**

**Verfahrensfehler:** (5x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** (5x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** (5x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

**Verfassungsbruch:** (1x) Artikel 20 (3), 97 (1) GG



PRn274 Als Begründung wurde dann die allen bekannte Problematik wiederaufgeführt, die auch schon in dem LSG-Verfahren eine Rolle gespielt hat, nämlich, dass es sich hier nicht um eine betriebliche Altersversorgung handele.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Verfahren, (LSG-Verfahren)

Die allen bekannte und hier wieder aufgeführte Problematik entspricht dem Streitgegenstand, aber die Richter beschäftigen sich ja lieber mit allem möglichen rechtsbeugenden Firlefanz Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch  
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X  
Bruch von § 229 SGB V  
Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)  
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

spätestens hier beginnt die: **Übernahme des rechtsbeugenden Gerichtsbescheides der 17. Kammer SG München - Verfahren mit Az. S 17 KR 2046/19**

Die nachfolgende Darstellung des angeblichen „Tatbestands“ (PRn275– PRn306) folgt der Vorgehensweise der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München in deren nach § 105 (3) SGG „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid“. Diese fehlerhaften Behauptungen wurden bereits durch den Kläger analysiert (JIG\_K-SG\_23341) und durch eine korrekte Darstellung mit Verweis auf alle beweisenden Dokumente widerlegt (JIG\_K-SG\_23343, siehe auch PRn297); insofern ist es überflüssig diese Widerlegung hier erneut durchzuführen. Im Übrigen haben die Richter ja beschlossen die „Entscheidungen“ der Richterin Wagner-Kürn in ihre „Entscheidungen“ zu integrieren, also die von der Richterin Wagner-Kürn begangenen Rechtsbrüche sämtlich auch zu ihren eigenen zu machen, was in der nachfolgenden Tatsachenfeststellung entsprechend berücksichtigt wird.

In der Darstellung des angeblichen „Tatbestandes“ müssen also nur die Rechtsbrüche identifiziert werden, die die Richter des zusätzlich begehen, also als eine Art „vollständige Eigenleistung“. Dazu gehören insbesondere auch die Rechtsbrüche, die aus der „vielfältigen Missachtung der“ (oder „Unfähigkeit zur“) deutschen Sprache folgen (Sprachverbiegung => Rechtsverbiegung = Rechtsbeugung); siehe TF Kap. III.

PRn275 Wegen der rechtlichen genannten Bescheide hat dann der Kläger auch hier in den vorherigen Verfahren verschiedenen Verfahrensverstöße geltend gemacht, die Prozessfähigkeit der Beklagten angezweifelt und sich geweigert die Rechtsgültigkeit der Generalterminsvollmachten anzuerkennen.

PRn276 Er wandte sich zudem gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid, die das SG mittlerweile angekündigt hatte und forderte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Sie machen den Mund auf und es kommen nur plumpe Lügen heraus (siehe TF Kap. III.1). Das SG hatte die Entscheidung zum beabsichtigten rechtsbeugenden Gerichtsbescheid am 31.03.2020 verkündet (JIG\_K-SG\_23318), die Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung steht in Kap. 2.13 der Klagebegründung vom 28.10.2019 (JIG\_K-SG\_23308).

PRn277 Zudem kamen umfangreiche Ausführungen über Rechtsverstöße auch strafrechtlicher Art gegen die Kammervorsitzende und die Mitarbeiter der Beklagten und des Bayerischen Landessozialgerichts zu den Akten.

PRn278 Dann gab es einen weiteren Beitragsbescheid vom 28.01.2021, der auch wieder diese Versorgungsbezüge miteinberechnet hatte, und zwar geht es hier um die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2021 geändert, weil sich der Beitragssatz geändert hat.

PRn279 Dann wurden zwischenzeitlich sogenannte Leistungsbescheide gegen den Kläger erteilt, weil er nämlich seine rückständigen Beiträge, sonstigen Rückstände und Mahngebühren zwischenzeitlich nicht gezahlt hatte

PRn280 und dann hat die Beklagte mit den widersprüchlichen Bescheid vom 28.01.2021 und 21.04.2021, also da wurden Beitragsbescheide und Leistungsbescheide vermischt in einem Widerspruchsbescheid, den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 zurückgewiesen.

PRn281 Klage dagegen wurde nicht erhoben.

PRn282 Dann hat der Kläger im Laufe des Klageverfahrens noch einen weiteren Leistungsbescheid über rückständige Beiträge, sonstige Rückstände und Mahngebühren eingereicht, den Widerspruchsbescheid dagegen, seine Kommentare hierzu zu den Akten geben und eine Stellungnahme der Beklagten zu den Schreiben verlangt. Die Beklagte hat dieses zur Kenntnis genommen.

PRn283 Mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2021 hat das Sozialgericht dann den Kläger darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Klage gegen diesen Leistungsbescheid ausdrücklich nicht erfolgt sei und eine Klagemöglichkeit nunmehr verfristet sei.

- PRn284 Und dann, ja nun gab es einen **Beitragsbescheid** für das Jahr 2022 auf genau den gleichen Grundlagen, wieder Einhundertzwanzigstel usw., wo der Beitrag für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auch hier erging wieder Widerspruch des Klägers,
- PRn285 darüber gibt es aber keinen Widerspruchsbescheid, der sei von der Krankenkasse zurückgestellt worden.
- PRn286 Das Sozialgericht hat dann die **Klage**, am - wie gesagt die am 04.08.2019 erhobene **Klage**, nur da sind wir jetzt gerade – mit **Gerichtsbescheid** vom 17.03.2022 abgewiesen
- PRn287 und hat zunächst einmal zu den ganzen Formalien, zu dieser Vollmacht zur Entscheidung per **Gerichtsbescheid** Stellung genommen und dann zusätzlich erachtet, dass ... sozusagen gemacht hat, und dann festgestellt zunächst einmal, jetzt nochmal den **Klageantrag** sowohl auf Nichtigkeit als auch auf Aufhebung der **Bescheide** hat das Gericht festgestellt, das widerspricht sich gegenseitig, entweder ist etwas nichtig oder ich hebe es auf, und wenn etwas nichtig ist, muss ich es nicht aufheben, und deshalb sei der **Antrag**, es sind auch keine Gründe da, die vorliegen, warum die **Bescheide** nichtig sein sollten, also praktisch gar nicht existent sein sollten und deshalb sei dieser **Antrag** unzulässig
- PRn288 und bzgl. der Krankenversicherungsbeiträge sei es eine Frage der Rechtsfähigkeit, wegen **doppelter Rechtsanhängigkeit** sei die **Klage** unzulässig, hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge unbegründet und zwar wird das vom SG dann so argumentiert, dass eben über die **Klage** oder über die Bescheide, die der Kläger ausdrücklich genannt hatte, ja längst schon das LSG schon längst entschieden hatte, die Nichtzulassungsbeschwerde nicht erhoben war, d.h. die **Bescheide** waren einfach schon **bestandskräftig** und rechtskräftig, also mehr geht nicht.
- PRn289 und dann hat es nach § 96 nochmal klargestellt, dass eben ein neuer Verwaltungsakt eben dann Gegenstand des **Klageverfahrens** wird, wenn danach ein Widerspruchsbescheid ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert und ergänzt, und das gilt eben aber nur für Beitragsbescheide, weil nämlich Beitragsbescheide, in denen man die Beiträge für die voran gegangenen Zeiträume abändert, also nicht die Leistungsbescheide, die ja was Anderes sind im **Verfahren**, genau.
- PRn290 Und dann hat das SG genau ausgeführt, dass der **Bescheid** vom 28.01.2015 und der **Bescheid** vom 30.10.2015 **Klagegegenstand** in den **Verfahren** S 2 KR 482 aus 15 und S 2 KR 267 aus 16 gewesen seien hinsichtlich der Krankenversicherung und hinsichtlich der Pflegeversicherung in dem **Verfahren** mit dem **Aktenzeichen** S 2 P 159 aus 15 dem entsprochen habe, und das **Verfahren** S 2 P 74 aus 16 ja noch nicht entschieden sei und dann sei eine erneute **Klage** wegen Verbots **doppelter Rechtsanhängigkeit** unzulässig.
- PRn291 Der Beitragsbescheid vom 27.01.2016 war auch mit einem Widerspruchsbescheid ergangen, und Gegenstand des **Klageverfahrens** damals geworden. Genau das gleiche gelte für die Beitragsbescheide vom 21.01.2017 sowie, ähm den zweiten Bescheid betreffend das Jahr 2019. Alle diese seien Gegenstand des **Berufungsverfahrens**, respektive der Kläger hätte damals bei einem späteren Beitragsbescheid auf **Klage** entscheiden müssen, aber über die sei schon entschieden und man könne nicht gegen diese **Klagen** nochmals **klagen**, genau.
- PRn292 Und soweit die Bescheide die Pflegeversicherung betreffen, die Gegenstand der **Verfahren** geworden seien, seien diese nicht zu beanstanden.
- PRn293 Die **Bescheide** der Beklagten bzgl. der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 847,75 Euro entsprechen geltendem Recht und der Sachlage und seien nicht zu beanstanden
- PRn294 und **Renten der betrieblichen Altersversorgung** zählten nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu den **beitragspflichtigen Einnahmen** und das Gericht schließe sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts unfänglich an
- PRn295 Ja gegen dann, äh, **Berufung** zum Landessozialgericht, da gab es auch erstmal ein kleines Prinzipproblem, weil die **Berufung** erst verspätet eingereicht wurde, allerdings lag das nicht daran, dass der Kläger nicht rechtzeitig abgeschickt hatte, nachdem der Kläger nachgewiesen hatte, dass er die Berufungsschrift rechtzeitig abgeschickt hatte, sondern das hat ganz einfach an der Post gelegen. und dann haben wir danach die Berufungsschrift mit Beschluss vom 06.07.2022 von Amts nach § 67 SGG wegen wiedereingesetzt in die Berufungsfristen, weil die Zulässigkeit der **Berufung** wegen der Verjährung der Berufungsfristen schon vorüber sind.
- PRn296 Nach der **Berufungsschrift** genau gegen diese **Klagen** vorher entsprechen die **Anträge** und die Begründung denen der **Klage**
- PRn297 **Der Kläger und Berufungskläger hat zudem noch eine kommentierte Abschrift des angegriffenen Gerichtsbescheides übersandt und darin diverse Verfahrensfehler gerügt.**
- PRn298 Der Kläger rügt zunächst, dass die Abschrift des **Gerichtsbescheides** rechtsungültig sei, weil sie nicht unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sei, außerdem seien, es habe keine mündliche Verhandlung stattgefunden und der **Gerichtsbescheid** gelte daher als nicht ergangen. Das hatten wir eben ja auch schon.





PRn308 *Der Kläger legt vor eine Erklärung zur mündlichen Verhandlung und macht sie vollständig zum Inhalt seines Vortrages in diesem **Verfahren** sowie in dem S 17 180 aus 22 (Klammer auf, das wir gerade nicht verhandeln, das gleich noch kommt.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

PRn309 *Ja, gut, äh, hier **sind wir mal in der Lage materiell über einzelne Dinge zu sprechen**. Also wir können jetzt hier nicht, das ist jetzt nicht in Bausch und Bogen unzulässig, sie werden den **Antrag** ein bisschen modifizieren.*

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Antrag**

Materiell hirnlose Windbeutelereien (**sind wir mal in der Lage materiell über einzelne Dinge zu sprechen**) siehe TF Kap. III 2.5.

▼ ▼ ▼ **Beispiel** – ist er drin oder draußen – sind sie alle draußen und er hat nicht mehr alle drin ? ▼ ▼ ▼ ▼ ▼ ▼

PRn310 *Folgendes **Beispiel**: Jemand, äh, erhält von einer Behörde einen **Bescheid**, er soll tausend Euro bezahlen, dagegen geht er vor, er verliert zum Schluss beim LSG sein **Verfahren**. BSG ist nicht, d.h. das Ding wird rechtskräftig.*

PRn311 *Dann kann er eines nicht tun, nochmal zum SG gehen und eine zweite **Klage** gegen diesen **Bescheid** erheben, weil das ist ja jetzt ein **Bescheid** und es ist ja jetzt Rechtskraft eingetreten. Da würde die zweite **Klage unzulässig** sein.*

PRn312 *Was kann er dagegen machen, die Frau Matybe wird mich jetzt äh, im Geiste verfluchen. Wenn ich, dann muss er, wenn er die Rechtskraft durchbrechen will, keine neue **Klage**, sondern er schaut sich den § 44 Absatz 1 SGB X an, da gibt es eine Möglichkeit schnell dann auf Verwaltungsebene einen **Antrag** auf eine neue Entscheidung, dann kriegt er vermutlich wieder einen neuen Ablehner und dagegen geht er dann wieder vor. Dann hat er die Rechtskraft durchbrochen, und er kann aber nicht zum Sozialgericht gehen und gegen die alten **Bescheide**, über die das Gericht schon mal entschieden hat, dass es in Ordnung ist. nochmal eine **Klage** erheben.*

PRn313 *44 Absatz 1 „Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist“, also die sagen Recht unrichtig angewandt, „und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“. Geld gibt's nur 4 Jahre zurück, ja.*

PRn314 *Diesen **Antrag** müsste man stellen, dann kriegt man da einen **Bescheid**, einen Widerspruchsbescheid und dann **Klage** usw.. Aber nicht direkt, das ist also hinsichtlich einigen **Bescheiden**, die hier befangen sind, andere nicht, letztlich passiert, weil wir haben ein Urteil des 4. Senates vom 21.11.2019 und alles, was vorher an **Bescheiden** ergangen ist, ist da drin und damit abgewiesen worden, was die getan haben.*

PRn315 *Noch eins muss man sehen, wenn ich jetzt sozusagen einen **Beitragsbescheid** 2016 erhalte, zahle für die Zukunft ab 1. Januar nicht bezogen auf 2016, sondern wird sich jetzt ändern, 150 Euro und der ist im **Gerichtsverfahren** und plötzlich kommt ein neuer **Bescheid**, zahle ab 01.01.2017 155 Euro hat der den anderen ab Beginn 2017 abgeändert. Der gilt nur noch für 2016 und nicht mehr für 2017, da kommt der neue Bescheid.*

PRn316 *Da sagt das Gesetz, der wird Gegenstand des laufenden **Verfahrens**. Der ist automatisch drin, da muss gar nicht Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wird **unzulässig**, da gibt es gar kein **Vorverfahren**, das geht direkt ins **Verfahren** rein.*

PRn317 *Deswegen wird da auch plötzlich ein **Beitragsbescheid**, der da noch kommt, äh, den man bei Klageerhebung noch gar nicht kannte, plötzlich Gegenstand des **Verfahrens**, das wär ja auch dumm, wenn man dann immer wieder eine neue **Klage** erheben könnte, das soll dann, da hängt man immer dem **Verfahren** nach, das dauert dann 1, 2 Jahre, die Berufungsinstanz nochmal 1 bis 2 Jahre, da würde man immer letztlich dem Recht nachlaufen.*

PRn318 *Und jetzt müssen wir schauen, was ist im **Verfahren** L 4 KR 568 aus 17 drin, Urteile vom 21.11., alles was an **Beitragsbescheiden** bis dahin da war, es ist nicht drin der, also es ist alles drin bis zum **Bescheid** vom 29.01.2019. Es ist danach ergangen der **Bescheid** vom 21.01.2021 und ein Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021, der ist in unserem **Verfahren** mit drin, der ist, über den können wir reden, und ein **Bescheid** vom 07.01.2022, betrifft 21 und 22, bezüglich des Jahres 2020 haben wir keinen **Beitragsbescheid** finden können. Ja, nun gut*

PRn319 *Von daher, wenn der Kläger sozusagen hier in seinem **Antrag** bei der Berufungsinstanz auf den **Bescheid** vom 28.01.21 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.21 und dem **Bescheid** vom 07.01.22 verweigert, können wir in der Sache über den **Beitragsbescheid** entscheiden.*





Materiell hirnlose Windbeutelereien (*materielle Rechtmäßigkeit*) siehe TF Kap. III 2.5.

- PRn332 Rüter Sie reden dauernd von Bescheiden. Ein Bescheid setzt voraus laut Gesetz, dass man das Gesetz benennen kann, nach dem der Bescheid geregelt ist. Dieses Gesetz gibt es hier nicht. Es gibt also auch keine Bescheide. Es gibt überhaupt keinen Bescheid. Sie reden dauernd über Bescheide. Welches Gesetz soll denn gelten.
- PRn333 Es kann ja nur § 229 SGB V in Frage kommen. Aber dieser Paragraph – ich wiederhole mich – regelt, wenn Einkünfte da sind.
- PRn334 Es sind aber keine Einkünfte da, also reden wir über das blaue Wunder am Himmel oder die Lügen der Krankenkasse, die Sie ja für gut befinden. Über etwas anders reden wir nicht.
- PRn335 So, und wir haben das Problem in Ihren Einladungen zum Termin, da schreiben Sie: Folgende Akten und Unterlagen wurden beigezogen zur Beweiserhebung: 1 Band Akten der Beklagten, 1 Band Akten des Sozialgerichts München.  
Gibt es keine Akten vom Kläger?  
Das ist eine Frage an Sie [den Vorsitzenden]
- PRn336 Hesral Die Akten, was Sie uns geschrieben haben, ist Gegenstand, je nachdem wem Sie es geschickt haben, der SG-Akte oder der LSG-Akte, da sind Ihre Schriftsätze drin
- PRn337 Rüter Gut, dann drehe ich es um und sage: und was sind dann Akten der Beklagten, dann |◀◀◀ ... ▶▶▶| warten Sie, ich bin noch nicht fertig mit meiner Frage, Sie beantworten eine nicht existente Frage
- PRn338 Rüter Wenn die Beklagte Akten an Sie schickt, dann sind Sie nach § 108 SGG verpflichtet mir die in Kopie zur Verfügung zu stellen, das haben Sie nicht gemacht. Das heißt es kann gar keine Akten der Beklagten zur Beweiserhebung geben, das ist |◀◀◀ ... ▶▶▶| das ist ein |◀◀◀ ... ▶▶▶|  
das ist ein Verfahrensfehler |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶|  
... wenn die Beklagte die Akte schickt, dann ist die Akte existent, die war auch vorher schon existent Verfahrensfehler |◀◀◀
- Rüter ▶▶▶| ja, meine Akten sind auch existent |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶| wenn es einen Paragraphen geben sollte, wo drin steht das muss ich Ihnen schicken und das ist nicht passiert, sind trotzdem die Verwaltungsakten existent |◀◀◀
- Rüter ▶▶▶| ja, aber Sie haben einen Verfahrensfehler begangen |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶| und das soll in 108 drin stehen?  
Normalerweise, wenn man die Verwaltungsakten sehen will, dann äh |◀◀◀
- Rüter ▶▶▶| nix da, Sie haben mir die in Kopie zur Verfügung zu stellen |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶| [er liest den § 108 SGG vor]  
„Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.“
- PRn339 Hesral Aha (!), sie haben bestimmt auch den **Berufungszurückweisungsantrag** der Kläger, der Beklagten, den hat man Ihnen gegeben. Das sind Schriftsätze in Sachen von 108.
- PRn340 Hesral **Die Verwaltungsakte der Beklagten, die ist etwas Anderes, das ist die Verwaltungsakte. Die ist verwaltungsrechtlich angelegt** und wenn man in die gucken will, dann stellt man einen Einsichtsantrag, einen Akteneinsichtsantrag bei Gericht, die sagen dann komm vorbei, aber bitte nicht nach 20 Uhr, da sind wir nicht mehr da. Sondern da geht man dann hin; wenn man Anwalt ist, bekommt man die auch zugeschickt, bei Nicht-Anwälten in der Regel nicht, sind Dinge vorgekommen, ... Bei Anwälten passiert das nicht, und wenn dann ist der Teufel los., ja, und, so ist das zu verstehen |◀◀◀
- PRn341 Rüter ▶▶▶| lange Rede, kurzer Sinn, Sie haben eine Verfahrensfehler schriftlich kundgetan.
- PRn342 Rüter So jetzt komme ich zu meiner Erklärung |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶| aber nochmal, jetzt, Sie kommen zu Ihrer Erklärung, die können Sie jetzt, wenn Sie wollen, die gerne vorlesen, Sie können auch |◀◀◀
- Rüter ▶▶▶| das will ich |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶| bitte? |◀◀◀
- Rüter ▶▶▶| das will ich |◀◀◀
- Hesral ▶▶▶| Sie können auch da einsetzen, wo Sie vorher waren, so viel Geisteskraft bringen wir noch auf, auch wenn wir alle Fehler machen.
- PRn343 Hesral Noch eins vielleicht vorher. Wenn auf einem **Bescheid** „Bescheid“ draufsteht, bzw. wenn da eine **Regelung gibt, dann ist das ein Bescheid, auch dann, wenn es total rechtswidrig ist.** Wenn jetzt die AOK Ihnen einen **Bescheid** schickt und sagt, wir kriegen Beiträge und machen zur Beitragsbemessungsgrundlage die Einnahmen Ihres Nachbarn, mit dem Sie sonst überhaupt nicht zu tun haben, wäre das natürlich erst rechtswidrig, wäre das ein, würde die Rechtsgrundlage fehlen, äh und dann würde dies trotzdem ein Verwaltungsakt, trotzdem ein

**Bescheid** und wenn Sie dagegen nicht vorgehen, wird er rechtskräftig. Und dann wird daraus vollstreckt.

PRn344 Ich habe Ihnen die Lösung gesagt, 44 SGB X stellt hier einen Antrag bei der Beklagten und sagt ..., das würde ich in diesem Fall machen, und dann ist rechtswidrig, nämlich dann kriege ich ja **Ablehnungsbescheid**, Aufhebung der alten **Bescheide**, Widerspruch äh zum Gericht, ein auch rechtswidriger **Bescheid** ist gültig, solange der nicht aufgehoben ist, und aufgehoben wird er nur, wenn er nicht rechtskräftig geworden ist, wenn er nicht wirklich geworden ist, ist immer

(PRn343 – PRn344)

Wenn auf einem **Bescheid** „**Bescheid**“ draufsteht, bzw. wenn da eine Regelung gibt, dann ist das ein **Bescheid**, auch dann, wenn es total rechtswidrig ist.

Das Wesentliche an Bescheiden ist nicht deren Gesetzeskonformität/Rechtswirksamkeit, sondern deren physikalische Existenz: Anfassen, Sehen können, Ausdrucken, ..., also das Erleben der Welt über die Grundformen der Sinne ...Der Herr Richter Hesral ist wohl bei seiner geistigen Entwicklung in der Analen Phase stecken geblieben. (siehe auch **Rechtskraftdurchbrechungsverfahren** PRn427)

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid**

Da der Vors. Richter den Kläger fortlaufend unterbricht, setzt der Kläger (angesichts der Tatsache, dass er ja die vollständige Erklärung auch schriftlich zu Protokoll gegeben hat), die Verlesung da fort, wo er vom Vors. Richter abgebrochen wurde (siehe PRn96 –PRn100)

PRn345 Rüter Ich setze da ein, dass die Krankenkasse nicht in der Lage ist oder nicht willens ist, die Beweisdokumente, die das Verfassungsgericht fordert für das Vorliegen von Versorgungsbezügen, diese vorzulegen

PRn346 „1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**  
2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**  
3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.  
Diesen Nachweis ist die Beklagte seit 2015 schuldig geblieben, was verständlich ist, denn es gibt diesen Nachweis nicht ... die juristisch Verantwortlichen der Beklagten lügen und betrügen.“

PRn347 Rüter **[Einschub zur Erklärung]**  
Lügen im Sinne „bewusst unwahrer Behauptungen“

PRn348 Rüter „Die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern – Vorstände, Mitglieder im Widerspruchsausschuss, Justiziere“

PRn349 Rüter **[in Abwandlung der schriftlichen Erklärung]**  
Die ja offensichtlich eine Vollmacht haben, nicht wie die Sekretärinnen im Widerspruchsausschuss, die nur behaupten sie seine ganz wichtig, also auch die hier anwesenden Justiziarinnen – ich wusste ja nicht, wer kommt; ich war davon ausgegangen, dass sie sich zuständig fühlen für ihr Verfahren, aber gut

PRn350 Rüter „haben in den hier verhandelten **[Ergänzungen beim mündlichen Vortrag in eckigen Klammern:]** [werden es dann sein] 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22  
• die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert ([Details in] III.1)  
• den Regelungsgehalt des von ihnen zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet ([Details in] III.2)  
• die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)

Stattdessen nehmen Sie weiterhin teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, und berufen sich auf die betrügerischen Vorstände der Kapitallebensversicherer (hier der Allianz Lebensversicherungs-AG), die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an diesem staatlich organisierten Betrug ihre Versicherten [also in meinem Fall mich] (unter Wegschauen von BaFin und Finanzminister)

auch noch zusätzlich auf eigene Rechnung betrügen durften,  
 [in meinem Fall 1/3 des Versicherungswertes, was nicht erklärbar ist mit irgendwelchen  
 Zinsverlusten und blablabla]  
 womit Sie, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (Sie betrügen ja [nicht nur mich,  
 sondern] alle Ihre Kunden mit Kapitallebensversicherungen)

- Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)
- Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)
- Erpressung (§ 253 StGB)
- (und wenn sich 's ergibt) Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (2) Nr.2 StGB) (der Versuch ist strafbar)

begehen.  
 [und zum Diebstahl: das haben Sie bei mir nur nicht gemacht, weil Sie zu Recht davon  
 ausgegangen sind, dass der Vorstand der Sparkassen München-Starnberg, Ebersberg nicht so  
 blöd ist und sich vor Ihren rechtsbeugenden Karren spannen lässt; sonst nichts, ändert aber  
 nichts daran, dass es ein Verbrechen ist und dass die Absicht strafbar ist. Also auch dies trifft  
 zu in meinem Fall]

Teil II die Richter [zu Ihnen]

Wenn Sie, die Richter des 12. Senats, am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die  
 hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und  
 die Klagen abgewiesen haben werden,  
 dann haben auch Sie ebenso wenig die Verträge überhaupt angesehen [um die es geht; das ist  
 der Kern des Ganzen] und wahrscheinlich auch nicht bis 3 zählen können und die 3  
 Vertragsverhältnisse zwischen den 3 Vertragsparteien der 3 Kapitallebensversicherungen nicht  
 auseinanderhalten können oder wollen [und diese 3 Vertragsverhältnisse sind gefälligst  
 auseinander zu halten. Die Kapitallebensversicherungen sind nicht „einmal drüber und schon  
 sauber“, sondern man muss sortieren, welches Recht besteht wem gegenüber und welche  
 Pflicht].

Sie entscheiden hier über die Pflicht zur Verbeitragung von Einnahmen, aber auch Sie können  
 oder wollen nicht unterscheiden zwischen den Wortpaaren „Auszahlung/Einzahlung“ (ohne  
 Eigentumsübergang) und „Ausgaben/Einnahmen“ (mit Eigentumsübergang). Auch für Sie gilt,  
 Sie beherrschen entweder die deutsche Sprache nicht oder Sie sagen bewusst und vorsätzlich die  
 Unwahrheit (Lügen [im Volksmund, bewusst – vorsätzlich – unwahrte Behauptungen]), wobei das  
 bei Ihnen als Richter nicht Betrug, sondern Rechtsbeugung (also [nach § 12 Strafgesetzbuch ein]  
 Verbrechen), wird [pro Fall mit mindestens einem Jahr Haft bestraft].

Auch Sie reden von der Gültigkeit des § 229 SGB V zur Verbeitragung, obwohl meine Sparerlöse  
 aus den 3 Kapitallebensversicherungen weder Einnahmen, noch Kapitalabfindungen eines  
 Versorgungsanspruchs sind.

Sie tun so, als müssten Sie den verborgenen Willen des Gesetzgebers finden [ja, Sie müssen  
 auslegen]. Der Sinn und Zweck eines Gesetzes steht in der Bundesrepublik Deutschland im  
 Einführungsgesetz (für den § 229 SGB V auf Seite 43 der Bundestagsdrucksache 15/1525) [da  
 steht er, müssen Sie nur nachlesen; und dann brauchen Sie nicht mehr rätseln, was das sollte.  
 Sollte eine Regelung für Abfindungen sein, sonst nichts]. Das Gesetz ist nicht das Werk einer  
 diktatorisch agierenden Einzelperson, sondern eine demokratische Mehrheitsentscheidung von  
 Hunderten gewählter Bundestagsabgeordneter [über 700 derzeit].

Ihre Sprach- und Rechtsverdrehung wurde schon von den juristischen völkisch-nationalen  
 Wegbereitern der Nazidiktatur zur Beseitigung der Weimarer Republik angewendet [da haben  
 Sie dieses Prinzip der Rechtsauslegung her

- PRn351 Hesral ▶▶▶ [versucht wieder einmal zu unterbrechen] |◀◀◀  
 PRn352 Rüter steht übrigens in den Verfahrensunterlagen, also in meiner Klagebegründung steht es drin; Sie  
 sind ja |◀◀◀  
 PRn353 Hesral ▶▶▶ ... § ... sagt, die Berufungssumme ist nicht erreicht. Zu den  
 Kapitallebensversicherungen zur Verbeitragung kamen wir gar nicht, folglich Ihr äh Vorwurf,  
 ich hätte das alles nicht verstanden, äh, kommen wir in diesem Verfahren nicht L 12 179 aus 22  
 hab ich zu der Sache im Kern auch noch nichts gesagt. Sie werfen mir doch gleich vor, nicht  
 gehört zu haben, ich bin der selben Meinung wie alle anderen. Ich habe gesagt, das Problem  
 steckt im Grundlagenbescheid vom 28.01.2015, den wir heute nicht materiell prüfen können,  
 weil der vom 4. Senat bereits rechtskräftig bearbeitet. Alles andere sind Beitragshöhebescheide,



da müssen Sie doch hergehen, wenn Sie den schon bestandskräftig schon mal in einem SG-Verfahren haben aburteilen lassen und Sie sind nicht damit einverstanden erheben Sie bitte keine neue Klage, Gewaltenteilungsgrundsatz, das funktioniert nicht, da müssen Sie die Verwaltung darüber entscheiden lassen. Frei nach 44 SGB X hat der Gesetzgeber |◀◀◀

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 Verfahren, (SG-Verfahren). Klage, Bescheid (Grundlagenbescheid)

Materiell hirnlose Windbeutelereien (den wir heute nicht materiell prüfen können) siehe TF Kap. III 2.5.

§ ... sagt, die Berufungssumme ist nicht erreicht

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage

Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„das Problem steckt im Grundlagenbescheid [...], weil der vom 4. Senat bereits rechtskräftig bearbeitet“  
„Beitragshöhebescheide, [...], wenn Sie den schon bestandskräftig schon mal in einem SG-Verfahren haben aburteilen lassen“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) Bescheid

Verfahrensfehler: (2x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (2x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: (2x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„das Problem steckt im Grundlagenbescheid vom 28.01.2015, den wir heute nicht materiell prüfen können,“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide

Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Gewaltenteilungsgrundsatz, das funktioniert nicht, da müssen Sie die Verwaltung darüber entscheiden lassen. Frei nach 44 SGB X [...]

Der Vors. Richter des 12. Senats des Bayer. LSG, Hesral, behauptet alles Ernstes, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern sind eine staatliche Gewalt

PRn354 Rüter ▶▶▶| erzählen Sie doch nicht |◀◀◀ .... ▶▶▶|  
Jetzt haben Sie mir schon wieder das Wort genommen, aber das ist scheinbar Standard.

PRn355 Und das Gesetz ist nicht Werk von einer Einzelperson. Und wenn sie da so großartig ausholen „Sie müssen den Grundlagenbescheid usw.“- der hat kein Gesetz, er hat einfach kein Gesetz nach dem er gültig sein könnte, und alle wissen es, alle, die hier sitzen, wissen es. |◀◀◀ .... ▶▶▶|

PRn356 Ihre Sprach- und Rechtsverdrehung wurde schon, |◀◀◀ .... ▶▶▶| hatten wir, auch Sie - ich bin gleich fertig, so viel Geduld werden Sie noch haben –

PRn357 „Auch Sie ignorieren die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in 1 BvR 1660/08 nach Vorlage 1) einer Novierung der Anstellungsverträge 2) der Versorgungszusage durch den Arbeitgeber und 3) dem Nachweis, dass die Versicherungsprämien aus dem durch Gehaltsverzicht aufgestockten Vermögen des Arbeitgebers gezahlt wurden. Und weil sämtliche Dokumente seit 2015 den Sozialgerichten  
[Sie beziehen sich ja auch auf die Urteile von asbach-uralt, also bitte schön, dann ich auch in die Vergangenheit; und weil sämtliche Dokumente seit 2015 den Sozialgerichten] vorliegen und diese Beweise einfach nicht da sind, verweigern Sie ohne Begründung die Bearbeitung des darauf bezugnehmenden Beweisantrags aus der Klagebegründung.  
[ich habe einen Beweisantrag gestellt und keiner meint, es ist angesprochen]

Sie missachten die Forderung der Verfassung, dass Ihre „Rechtsprechung [...] an Gesetz und Recht gebunden“ sein muss (Art 20 (3) Grundgesetz) und dass „Die Richter unabhängig sind und nur dem Gesetze unterworfen“ (Art 97 (1) Grundgesetz), [sprich: Sie sind schon unabhängig, aber das Gesetz haben Sie schon auch noch einzuhalten] woraus sie basteln, Sie seien unabhängig und vergessen, dass Sie dem Gesetze unterworfen sind und die Gesetze auch für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit gelten [für Sie gelten auch die Gesetze].

Sie beziehen sich in Ihrer Unabhängigkeit lieber auf die rechtsbeugenden Beschlüsse eines vom 12. Senat des Bundessozialgerichts seit 2006 schrittweise erzeugten selbstreferentiellen Unrechtssystems. Obwohl Sie ja nachlesen können, dass die Richter dieses 12. Senats in ihrem unnachahmlichen Größenwahn [man muss es so sagen] in B 12 KR 2/16 R [brauchen Sie nicht aufzuschreiben, steht in den Zetteln drin, können Sie abschreiben, bekommen Sie auch selbst gleich in die Hand] auch noch das Geständnis schriftlich fixiert haben, dass sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts missachten und dass sie dieses auch in Zukunft so handhaben wollen.

Wenn [also Sie] die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, der Vorsitzender Richter Harald Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter“

PRn358 [ein Manko, dass Sie gar nicht zu sortieren sind, ob Sie hier erscheinen können beim 12. Senat; eigentlich dürften Sie gar nicht da sein]

PRn359 am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen haben werden, dann haben Sie:

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (III.1)
- den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (III.2)
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (III.3)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (III.5) [Artikel 20 Abs. 3, 97 Abs. 1].

Stattdessen werden Sie sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit betätigen, [indem Sie immer wieder darauf hinweisen, die haben doch schon alles entschieden. - Nein, die haben sich nicht an Gesetze gehalten; so einfach ist das]

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung Sie ignorieren (III.6) [es liegt Ihnen vor], und als Wiederholungstäter werden Sie teilnehmen am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiosen Strukturen, womit Sie Ihren Beitrag leisten zur Beseitigung [jetzt wird es ernst, zur Beseitigung] der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem Sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreiben.“

[und das Letztere ist nicht irgendwas, das ist nämlich ein ernstzunehmender Straftatbestand „Hochverrat gegen den Bund“, und der wird an sich mit „lebenslänglich“ bestraft.

PRn360 Jetzt noch: Teil III, lese ich Ihnen nicht vor. Das haben Sie schriftlich, denn Sie haben das bereits in den „Tatsachenfeststellungen“ bekommen, die die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn betreffen, auf die Sie sich ja dauernd berufen. Da stehen die Details dieser Rechtsbrüche drin.

PRn361 Und Teil IV der Erklärung lese ich schon gar nicht vor, weil – [zum VR Hesral gesprochen] Sie sind ja der große Experte für die „Amtsermittlungspflicht“. Scheinbar ist es Ihnen entgangen, dass ein Teil der Klagebegründung – [zur Richterin Kunz:] Sie haben doch so lapidar gesagt, da gibt es eine Internet-Adresse. Wissen Sie, was dahinter steht ? Etwa 800 Dokumente mit ausgedruckt in etwa 12.800 Seiten. Und da steht, was Sie hier treiben. So und das ist Teil der Klagebegründung, die Sie ignorieren, ob wohl Sie ja Experte in „amtlicher Beweisführung“ sind.

PRn362 So und jetzt verteile ich Ihnen das, damit Sie auch zu Hause nachlesen können, was Sie treiben, Maske setze ich auf, damit da keine Klagen kommen  
[je ein Exemplar an die Beklagtenvertreter: Justiziarin Kathrin Matybe, Hr. Huber  
Der VR Hesral hat sich schon das Original der Erklärung von der Gerichtsassistentin gegriffen; also 4 Exemplare an die anderen 4 Richter,  
1 Exemplar an die Gerichtsassistentin, damit sie wenigstens eines hat]

PRn363 [zur Richterin Dr. Reich-Malter]  
Und Sie wissen ja bereits, wie das alles so ausgeht, denn am 21.11.2019 hatten wir ja schon mal das Vergnügen und da haben Sie schon mal Verbrechen – es sind Verbrechen die Rechtsbeugungen – gegen mich begangen

PRn364 Rüter [zu allen Richtern]







[Diktat für das Protokoll]

Der Kläger erklärt ausdrücklich die in der Klageschrift, äh in dem Schriftsatz /<<<<

Gerichtsassistentin:

▶▶▶ also „in dem Schriftsatz“ ?

Hesral in dem Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten Anträge auf Seite 10 auch als [Berufungsanträge](#) stellen zu wollen /<<<<

Rüter ▶▶▶ gestellt zu haben /<<<<

Hesral ▶▶▶ Sie stellen jetzt hier die [Anträge](#), was Sie schriftlich gemacht haben /<<<<

Rüter ▶▶▶ das zählt für Sie sowieso nicht, ja, ist schon recht /<<<<

Hesral ▶▶▶ Sie stellen in der mündlichen Verhandlung, da kann man sich beziehen auf den Schriftsatz von, äh, zu stellen, er verbittet sich hiermit erneut herum, dazu den [Antrag](#) zu erweitern

Hinweis: Der Schriftsatz vom 28.10.2019 ist die Wiederholung der Klage vom 04.08.2019 (Erhöhung 2019 [\[IG\\_K-SG\\_23300\]](#)) mit Schreibfehlerkorrekturen inkl. „Klagebegründung mit Anträgen“ ([\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#))

[Weiterführung Diktat für das Protokoll]

PRn383 Hesral Die Beklagtenvertreterin beantragt die [Berufung](#) zurückzuweisen /<<<<

Rüter ▶▶▶ kann die nicht mal für sich selber sprechen ?

Rüter Kann die gar nicht reden ?

Sagen Sie doch mal „Hallo“ oder so was /<<<<

Besucher: [\[Zwischenruf\]](#) hohoho, partiisch  
irgend was

Rüter irgend etwas,

Hesral stellt den [Antrag](#)

Rüter: [\[zur Fr. Matybe\]](#) Mäuschen, mach mal piep

Besucher: [\[Zwischenruf\]](#) Oh Partei, Partei; [Verletzung der richterlichen Neutralität](#)

PRn384 Hesral So, äh, das Verhandlungsklima hat mittlerweile ein Ausmaß erreicht, auch im Zuschauerraum, dass ich sage, ich werde Zwischenrufe nicht weiter dulden. Wenn es weiter erfolgt, den Zwischenrufer des Saales verweisen

PRn385 Hesral gut, äh, hier wiederholen wir die [Anträge](#)

PRn386 Gerichtsassistentin:

Der Kläger erklärt ausdrücklich die in dem Schriftsatz vom 28.10.2019 gegenüber dem Sozialgericht München gestellten [Anträge](#) auf Seite 10 auch als [Berufungsanträge](#) zu stellen. Er verbittet sich hiermit dazu den [Antrag](#) zu erweitern.

Die Beklagtenvertreterin [beantragt](#) die Berufung zurückzuweisen.

PRn387 Hesral Ist das richtig oder ergibt sich da ein Widerspruch [\[keine Redepause\]](#) das ist nicht der Fall

PRn371 – PRn387

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 [Antrag \(Berufungsantrag\), Klage, Berufung, Bescheid](#)

Auch hier will der Vors. Richter wieder durch diese „linke Tour“ unbedingt erreichen, dass der Kläger etwas rechtlich anerkennt, indem er so dumm ist auf Drängen der Vors. Richters einzugehen. Hier soll er Anträge zu Bescheiden stellen (PRn369, PRn378), die der Vors. Richter nach seinem rechtsbeugenden Verständnis des Rechts dann gerne als „abgeurteilt“ deklarieren möchte (siehe auch PRn114 - PRn142, PRn218 – PRn227, PRn413 – PRn419).

In der vom Kläger nicht akzeptierten „Niederschrift“ zur mündlichen Verhandlung ([\[IG\\_K-LG\\_23129\]](#)) steht zu den diversen Bescheiden: „Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beitragsheranziehungsbescheid vom 28.01.2015 sowie die Beitragsbescheide vom 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 bereits Gegenstand des Verfahrens L 4 KR 568/17 waren. Der 4. Senat hat die Berufung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen. Eine zweite Klage dagegen ist unzulässig und müsste letztlich zurückgewiesen werden. Nicht vom Verfahren des 4. Senats betroffen ist der Bescheid vom 28.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 sowie der Beitragsbescheid vom 07.01.2022. Die genannten Bescheide sind nach § 96 SGG Gegenstand des heutigen Verfahrens geworden. Der [Berufungsantrag](#) müsste hinsichtlich dieser Bescheide erweitert werden.“

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) [Unterstellung Streitgegenstand](#)

Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)









### 3. Rechtsstreit Rüter ./ AOK Bayern (Berufung 4 vom 20.04.2022)

Parameter in diesem **Rechtsstreit** (siehe TF Kap. III.2 und III.3)

**Kläger:** Dr. Arnd Rüter (natürliche Person)

**Beklagte:** Krankenkasse AOK Bayern (juristische Person)  
hauptamtlicher Vorstand und rechtliche Vertreter der AOK Bayern derzeit: Dr. Irmgard Stippler (Vorsitzende), Stephan Abele.

**Rechtsverhältnis:** Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus 3 Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23400\]](#): „Klage [...] **wegen** bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.“

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

**Nachweis Rechtsverhältnis:** **Bescheide** vom 21.01.2017 [\[IG\\_K-KK\\_2360\]](#)

Zitat aus [\[IG\\_K-SG\\_23400\]](#): „Der Kläger erhebt gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017“

**kein vollständiges Vorverfahren:** [\[IG\\_K-KK\\_2360\]](#) - [\[IG\\_K-KK\\_2363\]](#)

02.02.2017 **Widerspruch** Kläger [\[IG\\_K-KK\\_2361\]](#), **12.05.2020 Widerspruchsbescheid** Beklagte [\[IG\\_K-KK\\_2363\]](#)

**Streitgegenstand:** Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger

**Gerichte:**

1. Instanz: Sozialgericht München, 17. Kammer, Vorsitzende: **Richterin** Wagner-Kürn

**Klageerhebung:** **01.04.2020** [\[IG\\_K-SG\\_23400\]](#)

**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-SG\\_23403\]](#)

**Klagebegründung:** 10.06.2020 [\[IG\\_K-SG\\_23403\]](#)

Aktenzeichen Gericht: S 17 KR 386/20

Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-SG\\_23400\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_23430\]](#)

2. Instanz: Bayerisches Landessozialgericht, 12. Senat, Vorsitzender: Richter Dr. Hesral

**Berufungsklageerhebung:** 20.04.2022 [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#)

**Begründung Klageerhebung:** [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#)

**Berufungsklagebegründung:** = [\[IG\\_K-SG\\_23403\]](#)

Aktenzeichen Gericht: L 12 KR 180/22

Aktenzeichen Kläger: [\[IG\\_K-LG\\_23100\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23119\]](#),  
[\[IG\\_K-LG\\_23115\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23120\]](#) ff

PRn396 Hesral *Dann rufe ich auf das letzte **Verfahren** des heutigen Tages, [L 12] 180 aus 22*

PRn397 *Anwesenheit wie in dem letzten **Verfahren***

(PRn396 – PRn397)

Ein Gericht ruft einen Rechtsstreit auf oder eröffnet die mündliche Verhandlung zu einem Verfahren/Berufungsverfahren. Ein Rechtsstreit ist nicht durch ein Aktenzeichen des Gerichts definiert (siehe oben „Parameter des Rechtsstreits“); da es wenigstens eine 1:1 Beziehung ist, kann man es ausnahmsweise stehen lassen.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**

PRn398 *Und wir hören kurz den Sachvortrag*













PRn425 Hesral sondern es ist wie vorher. Wenn ein **Bescheid** letztlich rechtskräftig abgeurteilt worden ist, ist Rechtskraft eingetreten, dann kann ich an die Behörde gehen und einen Antrag nach 44 stellen, ich kann aber nicht ein zweites Mal **klagen** und hoffen auf einen anderen Richter und letztendes einsehen, das ist nun mal so, und wenn man dieses prozessuale und verfahrensrechtliche Verhalten an den Tag legt, wird man immer negative Entscheidungen bekommen,

PRn422 – PRn425

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Verfahren**), **Bescheid**, **Klage (klagen)**

war Gegenstand des **Verfahrens** der **Bescheid** vom 21.01.17

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **Bescheid**

**Verfahrensfehler:** (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

**Straftat:** (1x) Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

**Straftat:** (1x) Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

war Gegenstand des **Verfahrens** der **Bescheid** vom 21.01.17

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

**Verfahrensfehler:** Bruch § 54 SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

in dem **Verfahren vor dem 4. Senat**, dort ist rechtskräftig entschieden worden und dann ist eine zweite **Klage** erfolgt, in derselben Sache [...] Wenn ein **Bescheid** letztlich rechtskräftig abgeurteilt worden ist, ist Rechtskraft eingetreten

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) **Unzulässigkeit der Klage**

**Verfahrensfehler:** Bruch §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

wenn man dieses prozessuale und verfahrensrechtliche Verhalten an den Tag legt, wird man immer negative Entscheidungen bekommen

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) **Unzulässigkeit der Berufungsklage**

**Verfahrensfehler:** Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

PRn426 Hesral die letztlich die Tür zum Bundesverfassungsgericht nicht aufstoßen,

PRn427 sondern da muss ich halt mal richtig eintüten, da nehm' ich mal der wichtigste **Bescheid** ist der vom 28.01.2015, den äh, können Sie auch noch die anderen, die **Beitragshöhenbescheide**, die kreide nach § 44 SGB X bei der Beklagten an, da kommt erstmal eine Ablehnung, die alten **Bescheide** hebe ich auf, dann Widerspruchsrecht dagegen, dann habe ich Widerspruchsbescheide und dann bin ich im Spiel, und dann gehe ich ans Sozialgericht, und die erzählen mir nicht, da stünde die Rechtskraft von früher entgegen, weil das ist das **Rechtskraftdurchbrechungsverfahren**.

PRn428 Und ich muss auch sagen, was hier heute der Kläger erzählt hat, wurde in vielen Senaten, von vielen anderen Senaten, und letztlich zu einem Ordnungsgeld führen, **hier Rechtsbeugung vorzuwerfen** - ich erzähle was von Rechtskraft usw., - und nicht wahrzunehmen, dass es hier um ganz andere Dinge geht als um die Prüfung der Beitragsbemessung, der Heranziehung zur Beitragsbemessung, sondern wir sind auf einer ganz anderen Baustelle und **das nicht zur Kenntnis zu nehmen ist schon enorm**,

PRn429 auch nicht zur Kenntnis zu nehmen, dass ich in der ersten Instanz was die 326er betrifft, letztlich alles erhalten habe, nur die Begründung, weshalb ich es erhalten habe, gefällt mir nicht, das ist dann, äh, das ist, ja hat dann auch letztlich zu Gerichtskosten geführt im anderen **Verfahren**.

PRn430 **Mit Rechtskraft und so, dass ist vielleicht auch ein bisschen schwierig**, das auch getrennt zu sehen, aber hier wäre durchaus Ordnungsgeld wegen ungebührlichem Verhalten - **verbrecherisches Verhalten und Rechtsbeugung uns vorzuwerfen - auch der Beitrag hier ist ein starkes Stück, hätte auch durchaus zur Strafverfolgung, wäre auch durch die Staatsanwaltschaft München verfolgt worden**.

PRn431 äh wir haben gemacht, weil wir immer gerne äh mit den Klägern äh auch reden, wenn sie auch ein bisschen äh was die Diktion des Vortrages betrifft ein bisschen über das Ziel hinausschießen, das ist dann für uns noch ok, aber heute war es hart an der Grenze

PRn432 und äh ja, vielleicht versuchen Sie's mal verfahrensrechtlich auf die richtige Spur zu bringen, weil sonst kommt nie bei einer **Klage** etwas raus.

PRn433 und vielleicht für die Anderen, die vielleicht ähnliche **Klagen** haben, dieselben Hinweise, das Gericht kann, wenn derselbe **Bescheid**, der schon mal beklagt worden ist, und das **Verfahren** habe ich verloren, wird er **nochmal beklagt** ohne die Verwaltung zu belästigen damit, das ist dann **unzulässig**. Das geht nicht.

(PRn426 – PRn433)

Anmerkung: Das ist keine Urteilsbegründung, sondern der Vors. Richter versucht die Welt mit seinem extrem begrenzten Verständnis von „Gesetz und Recht“ zu beglücken.

Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung – Begriffe TF Kap. III.2.4 **Bescheid (Beitragserhöhungsbescheid), Verfahren, Klage**,

(PRn426) Anmerkung: Der Vors. Richter Hesral des 12. Senats des Bayerischen Landesozialgerichts kennt weder das Grundgesetz noch die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Und schon gar nicht weiß er, was eine Verfassungsbeschwerde ist und wie sie nach gesetzlicher Vorlage funktionieren könnte.

(PRn427) Anmerkung: Das **Rechtskraftdurchbrechungsverfahren** ist das **hirnschalendurchbrechende, das verfaulte Stroh freisetzende Selbstdurchbrechungsverfahren des Sozialrichters**. (siehe auch PRn343 – PRn344)

(PRn428) Anmerkung: Wenn einem massenhafte **Rechtsbeugungen vorgeworfen wird**, dann **nicht zur Kenntnis zu nehmen**, dass einem damit auch vorgeworfen wird, massenhafte VERBRECHEN begangen zu haben, **das ist schon enorm**. Noch enormer, besser: **abnormer** ist es allerdings, wenn die Täter dieser Vorwurf nicht stört.

(PRn429) Anmerkung: Wenn man jemanden mit Betrug, Nötigung und Erpressung um ca. 20.000 € bringt, dann hat der, wenn er denn einmal um 4 x 101,73 € nicht betrogen werden soll für den Preis, dass er damit den Betrug um die 20.000 € indirekt anerkennen soll, „**letztlich alles erhalten**“.

(PRn430) Anmerkung: Für die Richter scheint, das nicht nur **mit Rechtskraft und so, [...]**vielleicht auch ein **bisschen schwierig** zu sein, sondern überhaupt mit „**Gesetz und Recht**“ und so.  
Die Richter sind unserer Zeit ein wenig voraus: „**Aber hier wäre durchaus Ordnungsgeld wegen ungebührlichem Verhalten - verbrecherisches Verhalten und Rechtsbeugung uns vorzuwerfen - auch der Beitrag hier ist ein starkes Stück, hätte auch durchaus zur Strafverfolgung, wäre auch durch die Staatsanwaltschaft München verfolgt worden**“  
Dass die Sozialrichter sich einbilden, sie könnten die staatliche Strafverfolgung missbrauchen sich über die der Exekutive (Justizminister) unterstehenden Staatsanwälte für ihre Gesetzesbrüche einen „Freifahrtschein“ der Politiker zu besorgen, hat die Richterin Wagner-Kürn vom SG München bereits vorgeführt (**JIG\_K-JU\_4xx**). Sie träumen davon, dass es schon ausreichend ist, dass sie die missliebigen, ihnen den Spiegel der Tatsachen vorhaltende Personen allein durch ihren Fingerzeig strafverfolgen lassen zu können. Da wird dann aus „Übler Nachrede“ (§ 186 StGB) (siehe PRn52, PRn53) die Straftat „Falsche Verdächtigung“ nach § 164 StGB. Noch ist es allerdings in der Bundesrepublik Deutschland so, dass eine Strafverfolgung nicht durch Staatsanwälte durchgeführt wird, sondern letztlich durch ein ordentliches Gericht, ein Strafgericht.

PRn434 So und das wird sicher in den nächsten Jahren auch so bleiben, **das ist sicherlich nicht rechtsbeugerisch**, wenn man auch in der Sache mit dem 229 eine andere Meinung vertritt, ich muss sagen, also wir hätten wohl, wenn wir es denn zu prüfen gehabt hätten, was nicht der Fall war, **letztlich uns an die oberen Instanzen gehalten**,

Anmerkung: Zum Schluss dann nochmal ein rechtbrechendes Aufbäumen

Wenn die Richter nicht einen anderen Streitgegenstand rechtsbeugend unterstellt hätten, dann **hätten** sie die **Sache mit dem 229 zu prüfen gehabt**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**

**Verfahrensfehler:** Bruch § 54 SGG

**Straftat:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

und dann hätten sie **eine andere Meinung vertreten** und **letztlich [sich] an die oberen Instanzen gehalten**

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) **staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**

**Verfahrensfehler:** keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424

ZPO; § 20 SGB X

Bruch von § 229 SGB V

**Straftaten:** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

**Verfassungsbruch:** Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG



